Anhang
zu den
politischen Numern
oder
Sammlung
aller
bisheran erschienenen
teutschen Staatsschriften
in Betref
des
Ländertausches
und teutschen
Fürstenvereins.

1786.

er zu
rchive
lk un=
te un=
n Ent=
len in
rfasser
nwär=
theilte

ademie
egeben,
ch eine
lebende
ärtigen
Teutsch=
Vater=
, wenn
schichte
auf den
ob Sie
öffent=
s meine
welche
ufgestoß=
ere Aus=
eberzeu=
ersuchen
mühsame
nne, der
es Werk
die wich=
Ich er=
ages auf=
Münchner
, ob und
welchen
e können
le wahre
wackern
unden zu
.
r 1786.

Anhang

zu den

politischen Numern

oder

Sammlung

aller

bisheran erschienenen

teutschen Staatsschriften

in Betref

des

Ländertausches

und teutschen

Fürstenvereins.

1786.

Prüfung der Ursachen
einer
Assoziazion
zu
Erhaltung des Reichssistems,
welche in der
Erklärung
Sr. kön. Majestät von Preußen
an Dero hohe Reichsmitstände und andere
Europäische Höfe sind vorgeleget worden.

Der König hat geglaubt erwarten zu können, der Wiener=Hof werde nie mehr weder an einen Umtausch, noch auf irgend eine andere Erwerbung von Bayern denken, da man demselben die Unzulässigkeit davon in den Konferenzen bewiesen hat, welche im Herbstmonate 1778 in Braunau gehalten wurden.

Die Konferenzen zu Braunau hatten keinen andern Endzweck und Gegenstand, als die Einleitung eines gütlichen Vergleichs über dasjenige, was der kaiserl. königl. Hof von dem in Besitz genommenen bayerischen Landesantheile behalten, und gegen welche Bedingniße er es behalten sollte.

Von einem Austausche des Herzogthums Bayern war damals gar keine Frage, und gleichwohl wird hier behauptet, daß man dessen Unzulässigkeit in den Konferenzen zu Braunau bewiesen hat!

Nachdem dieser Hof durch den Teschner Frieden sich alles Anspruchs auf Bayern begeben;

Weiland Ihre kaiserl. königl. apostol. Majestät haben zwar in der mit Sr. kurfürstl. Durchl. zu Pfalz am 13. May 1779 errichteten Konvenzion gegen die im 4ten Artikel bedungene Abtretung, allen Ansprüchen entsaget, welche Sie aus was immer für einem Rechtsgrunde auf einen Theil der Verlassenschaft des seligen Kurfürsten gemacht haben, oder machen könnten. Allein was hat die Begebung dieser rechtlichen Ansprüche auf den freundschaftlichen Antrag eines freywilligen Austausches irgend für eine Beziehung? Erscheinet derjenige mit neuen Anforderungen, oder wärmet er die alten auf, der einen willkürlichen Umtausch anbietet? Wenn man den königl. Preuß. Hofe gegen den von ihm in Antrag gebrachten Austausch der zwey Marggrafthümer gegen die Lausitz eingewendet hätte, daß er ungültige Ansprüche auf erwehnte kursächsische Besitzung macht, würde derselbe diese Einwendung billig und gegründet gefunden haben?

und nachdem derselbe durch diesen Frieden eben so, wie die übrigen kontrahierenden und vermittelnden Mächte die Garantie der Pfälzischen Hausverträge übernommen hatte, welche dem Pfälzischen Hause alle Veräußerung und namentlich jeden Umtausch seiner Staaten verbiethen.

Was es mit der sogenannten pragmatischen Sanction von 1329, worauf sich die spätern Hausverträge beziehen, für eine Beschaffenheit hat, wird ich Schmidts Geschichte der Deutschen 5ter Band neu. Aufl. Seite 205. mit folgenden Worten genau erläutert.

„ Kaiser Ludwig schlos zu Pavia einen Vertrag mit
„ den nachgelassenen Söhnen seines Bruders Rudolph,
„ weil diese nicht allein die Herausgabe ihrer väterli-
„ chen Länder stark betrieben, sondern auch Ruprecht,
„ der den Ludwig begleitete, bereits mit dem päbstli-
„ chen Legaten in Unterhandlungen getreten war. Um
„ sie zufrieden zu stellen, ward eine förmliche Thei-
„ lung gemacht, und genau bestimmt, was von Ober-
„ bayern, der untern und obern Pfalz Ludwig oder

„ seines Bruders Söhne haben sollten. Von Nieder-
„ bayern war keine Frage, weil eine besondere Linie
„ sich in dem Besitz davon befand. Damit nicht et-
„ wa ein Kaiser in den folgenden Zeiten die nähmli-
„ chen Grundsätze auf Bayern anwenden möchte, die
„ Ludwig noch nicht lange gegen das Askanische Haus
„ in Ansehung der Mark Brandenburg gebraucht hat,
„ ward in den Vertrag eingerückt, daß wenn ein Theil,
„ oder seine Erben ohne Erben verfahren würden,
„ alsdann seine Lande, Leute, und Herrschaft, so
„ wie auch die Kurstimme auf den andern fallen soll.
„ Auch brauchte Ludwig die Vorsorge, demselben ein-
„ zuverleiben, daß kein Theil seine Herrschaft Vest und
„ Gut jemanden geben und verkaufen, und wenn Er
„ je etwas verkaufen müsse, es Niemand anders, als
„ dem andern Theil zu kaufen geben soll. Das Bey-
„ spiel der Mark Brandenburg, die von Ludwigs
„ Nachkommen veräussert worden, ohne der gering-
„ sten Einwendung von Seite des Pfälzer Hauses,
„ zeuget deutlich, daß der Vertrag an sich sowohl,
„ als auch diese Anordnungen ins besondere nicht von
„ allen Ländern, die Ludwig damals besessen, und
„ noch weniger von denen, die Er erst in der Folge
„ erwerben würde, zu verstehen gewesen. Uibrigens
„ hatte dieser Vertrag das Schicksal der meisten Ver-
„ träge der damaligen Zeiten, daß sich nämlich die
„ Nachfolger derjenigen, die ihn geschlossen, wenig
„ daran gekehret."

Die aus dieser Aufklärung fliessenden unmittelbaren Folgen stellen sich von selbst dar, so wie auch dadurch insbesondere offenbar wird, daß der Pavische Vertrag nicht von dem **ganzen damaligen** Hause Bayern, und nicht für alle seine **damalige und künftige** Besitzungen ist geschlossen worden.

Es bleibt demnach nur noch die nähere Untersuchung des in der kön. Preuß. Erklärung aufgestellten Satzes übrig; daß die Pfälzischen Hausverträge diesem Hause alle Veräusserung und nahmentlich jeden Umtausch seiner Staaten verbiethen.

Der vierzehnte Artikel des Hausvertrages vom 26. Februar 1771 lautet von Wort zu Wort folgendergestalt:

„ Damit aber die unter der Erbeinigung begriffene
„ Lande und Leute unveräusserlich in jedem Hause bey-
„ sammen verbleiben, und erhalten werden, gleichwie
„ in dem Paviischen und andern Hausverträgen darauf
„ gedacht worden ist, auch die Fideikomiß- und Erb-
„ einigungs-Eigenschaft von selbsten mit sich bringet,
„ daß **ausser den Nothfällen, oder Verschaffung**
„ **bessern Nutzens**, wegen der Veräusserung noch
„ Verpfändung Platz haben, so solle es auch künftig
„ also beobachtet werden; und wenn ein Theil **aus**
„ **verstandenen Ursachen** veranlasset, oder gezwun-
„ gen würde, dem andern Theile nicht nur das Vor-
„ kaufsrecht, sondern auch der Einstand gebühren. “

Es erhellet hieraus sonnenklar: daß die Hausverträge dem Hause Pfalz alle Veräusserung auch des kleinsten Theils seiner Staaten keineswegs verbiethen.

Daß durch die Hausverträge die sämmtlichen Besitzungen dieses Hauses eben so wenig mit einem ewigen und **schlechterdings unveräusserlichen** Fideicommise beleget sind.

Daß vielmehr die Veräusserungsbefugniß **in Nothfällen oder zu Verschaffung bessern Nutzens** in gedachten Hausverträgen ausdrücklich festgesetzet, und in diesem beschränkten Verstande, als ein Recht erkennet wird, welches **die Fideicommiß- und Erbeinigungseigenschaft von selbst mit sich bringet.**

Wenn demnach die Bayerischen Hausverträge **in Noth, oder solchen Fällen, wo besserer Nutzen verschaffet werden kann**, die Veräusserung oder Verpfändung erlauben, und nur den Haus-Agnaten das Vorkaufs- und Einstandsrecht zugestehen, so müssen sie ja in eben diesen Fällen einen Austausch um so mehr gestatten, da solcher nach seiner Natur voraussetzet, das Land und Leute für Land und Leute, und nicht für blosses bares Geld gegeben werden, wel-

ches

ches letztere, wenn es auf der Stelle bessern Nutzen bringen dürfte, dennoch immer der möglichen Gefahr einer dereinstigen Versplitterung, oder Verminderung seines bloß relativen Werthes ausgesetzt bleibet.

Da jedoch Se. königl. Majestät im Jäner dieses Jahrs vom Hr. Herzoge von Zweybrücken vernommen haben, daß der Wiener=Hof, ungeachtet so wichtiger Betrachtungen, dem Herzoge dennoch den Antrag eines Umtausches von ganz Bayern, der Obern Pfalz und den Herzogthümern Neuburg und Sulzbach, gegen einen Theil der österreichischen Niederlande habe machen lassen, so hat der König nicht gesäumet, seine Besorgniß hierüber der russischen Kaiserin Majestät als Garant des Teschner Friedens zu eröfnen. Die Antwort welche der Kaiserin Majestät durch Ihren Minister, Fürsten Dolgoruki dem Könige ertheilen liessen, nähmlich: " daß nach der abschlägigen Antwort des Herzogs von Zweybrücken, von diesem Umtausche keine Frage mehr sey ", würde Se. Majestät haben beruhigen können, wenn Sie Sich von den Gesinnungen des Wiener=Hofes hätten hinlänglich versichert halten können.

Was man hier von der Antwort Ihrer Russischkaiserl. Majestät anführet, ist so beschaffen, daß man für nöthig erachtet, solche nach ihrem buchstäblichen Inhalt hier vorzulegen.

Sie lautet von Wort zu Wort folgendergestalt:
„ Ihre kaiserl. Majestät könnte nicht umhin dem König
„ die Bemerkung zu machen: daß, nachdem der Vor-
„ schlag des Tausches einerseits dem freywilligen Ein-
„ verständnisse der theilhabenden Partheyen unterzogen,
„ andrerseits auf unläugbare Vortheile gegründet
„ ward, welche des Kaisers Majestät dem Pfälzischen
„ Hause durch ein beträchtliches Opfer an Einkünften
„ zudachte, die Kaiserin keineswegs gegen Ihre auf-

„ habenden Verbindlichkeiten zu handeln glauben konn„
„ te, wenn Sie auf der einen Seite Ihren Alliirten,
„ auf der andern Ihren Schutzgenossen in Zustandbrin„
„ gung eines beyden Theilen vortheilhaftscheinenden
„ und dem Bestand der übernommenen Garantie in
„ keinem Stück nachtheiligen Vorhabens gerade auf
„ eben die Art behülflich wäre, auf welche Sie Sich
„ bey Abschließung des Teschner-Friedens, durch Ein„
„ trettung Ihrer gütlichen Verwendung zu Gunsten
„ Sr. Pr. Majestät und für die Vereinigung der zwey
„ Marggrafthümer mit der Kurbrandenburgischen Pri„
„ mogenitur benommen hatte.“

Allein dieser Hof hat nicht nur durch seine in diesem Jahre gemachten Schritte, sondern auch durch das System, welchem derselbe ununterbrochen gefolgt ist, zu deutlich bewiesen, daß selber nicht über sich gewinnen könne, die Absicht einer früher- oder späteren Erwerbung des Herzogthums Bayern gänzlich aufzugeben.

Wie die in diesem Jahre gemachten Schritte sind beschaffen gewesen, hat der königl. Preuß. Hof aus der so eben angeführten Russisch-kaiserl. Antwort schon im Monat Februar deutlich ersehen können.

Nachdem der Wiener Hof in seinen ersten Zirkularerklärungen die Wirklichkeit dieser Absicht verhehlet hat, so versichert zwar selber in seinen letztern, nach dem Vorgang des Russischen Hofes, “ daß er nie an einen gewaltsamen oder erzwungenen Umtausch von Bayern gedacht habe, noch jemals daran denken werde.

Ungeachtet der Berliner Hof vorhin erwiesenermassen bereits im Monat Februar von Ihro Russis-kais. Majestät über die eigentliche und wahrhafte Beschaffenheit des Austauschantrages unterrichtet worden, wurde gleichwohl bald darauf nicht nur in ganz Deutschland, sondern auch bey vielen andern Höfen verbreitet, daß von Seiner kaiserl. Majestät gewaltsame Austausch- Säkularisazions- und sonstige zum Umsturz

der

der Reichsverfassung abzielende Projekte im Schild geführet werden.

Es war also von Seite des kais. kön. Hofes keine Verhehlung der Wirklichkeit des geschehenen Austauschantrags, sondern nichts mehr und nichts weniger als die Bestättigung der reinsten Wahrheit, da seinen sämmtlichen Ministern aufgetragen wurde, aller Orten zu erklären, daß Se. kais. Majestät die Ihnen aufgebürdeten Absichten nie gehabt, noch dermalen haben, noch jemals haben werden.

Allein diese Unterscheidung zwischen einem freiwilligen und erzwungenen Umtausch zeigt genüglich, daß der Wiener-Hof einen Umtausch von Bayern noch immer für möglich hält.

Was es mit dieser Unterscheidung eines erzwungenen oder freywilligen Umtausches für eine Beschaffenheit hat, und daß zu solcher durch gedachte Ausstreuungen die unmittelbare Veranlassung gegeben worden, erhellet aus dem Vorangeführten sonnenklar. Wie man aber dem Wiener-Hofe sogar auch die **blosse Idee der Möglichkeit eines Umtausches von Bayern** gleichsam zum Verbrechen machen könne, übersteiget alle Begriffe.

Bey so vielen in ältern mittlern und neuern Zeiten vor Augen liegenden Beyspielen theils wirklich bewerkstelligter, theils in Antrag gebrachter, theils selbst gegenwärtig in Unterhandlung stehenden deutscher Ländervertauschungen, hat der kais. königl. Hof sich nie vorstellen können, und kann es noch nicht, daß allein der Austausch von Bayern schlechterdings unmöglich, und nicht einmal der Gedanke einer diesfälligen Möglichkeit ihm erlaubt seyn sollte.

Diese an sich selbst schon sehr starke Vermuthung bestättiget sich nur zu viel durch die Behauptung des Wienerhofes, daß dem Hause Pfalz nach dem Badner-Frieden die völlige Freyheit zustehet seine Staaten zu vertauschen.

Es ist wahr, daß in dem 18. Art. dieses Friedens, wenn das Haus Bayern zuträglich fände, einigen Umtausch seiner Staaten gegen andere vorzunehmen, Seine allerchristl. Majest. versprochen haben, sich diesem Umtausche nicht zu widersetzen. Allein es ergiebt sich deutlich aus dem wörtlichen Inhalt des nämlichen Artikels, daß die kontrahirenden Theile nur geglaubt haben, dem Hause Bayern einen seinem Interesse gemässen Partialumtausch einiger Länder oder Bezirke zu erlauben, und man hat damals ganz gewiß an den gänzlichen Umtausch eines grossen Kurfürstenthums und Reichslehens weder gedacht, noch denken können, welches sich unter der goldnen Bulle befand, folglich keiner solchen Veränderung fähig war, als wodurch der wesentlichen Verfassung des kurfürstl. Kollegiums würde zu nahe getreten, ja selbst das ganze Reichssystem zerrüttet worden seyn.

Schon bey Gelegenheit der letzten Bayrischen Erbfolge hat der kais. königl. Hof behauptet, daß in dem Badenschen Frieden dem Hause Bayern die unbeschränkte Freyheit, einen Austausch seiner Länder gegen andere vornehmen zu können, feyerlich bedungen worden. Hierauf hat der Berlinerhof in seiner Beantwortung der zu Wien im Druck herausgekommenen Hauptschrift folgendes Seite 101 von Wort zu Wort erwiedert:

„Der Badnerfrieden hat zwar dem Hause Bayern „die Erlaubniß ertheilt, seine Staaten zu vertauschen, „aber nicht dergestalt, daß einzelne Mitglieder dieses „Hauses solches ohne Zuziehung der übrigen thun „könnten, und der Paviische Vertrag hat dem Hause Bayern alles Verwechseln oder Vertauschen gänzlich verboten, welches wenigstens ohne Einwilligung „des ganzen Hauses nicht wieder aufgehoben werden „kann.“

Das

Das nämliche wird in eben dieser Beantwortung S. 179 mit folgenden Worten wiederholet: " in dem „ Traktat von Pavia ist den einzelnen Mitgliedern des „ Hauses Pfalzbayern verboten, von ihren Herrschaf„ ten nichts zu verwechseln, oder zu vertauschen. Die„ ses ist im Badenschen Frieden nicht nachgegeben, „ sondern es stehet in dessen 18. Artikel: si Domus „ Bavarica a sua integra restitutione aliquam sta„ tuum suorum cum aliis permutationem rebus „ suis convenire autumaret, ei tum Sacra Regia „ Majestas Christianissima nihil obstaculi injiciet. „ Hier ist eigentlich nur die Einwilligung der Krone „ Frankreich ausbedungen, und es folget nur aus die„ sem Artikel, so wie es von sich selbst verste„ het, daß das ganze Haus Bayern, wenn es will, „ seine Staaten vertauschen könne, nicht aber, daß „ es vertauschen müsse, noch auch, daß desselben ein„ zelne Mitglieder solches thun könnten. "

Mit dem wörtlichen Inhalt dieser damaligen Aeusserung des königl. Preussischen Hofes vergleiche man nun die gegenwärtige Sprache desselben.

Im Jahre 1785 verbietet der Vergleich von Pavia allen Austausch und sonstige Veräusserung so gar des geringsten Theils der Bayrischen Staaten schlechterdings, und dergestalt, daß dieses **Verbot auch mit Einwilligung des ganzen Hauses nicht mehr aufgehoben werden kann.** Im Jahre 1778 war **dessen Aufhebung dem ganzen Hause noch erlaubt**, und nur den einzelnen Mitgliedern desselben verboten. Im Jahre 1785 zeiget sich selbst aus dem wörtlichen Inhalt des 18. Artikels des Badnerfriedens deutlich, daß die kontrahirenden Theile dem Hause Bayern nichts anders als einen seinem Interesse etwa gemässen Parzialumtausch einiger Länder und Bezirke gestatten wollten, und daß man damals an den gänzlichen Umtausch eines grossen Kurfürstenthums und Reichslehens ganz gewiß weder gedacht, noch hat denken können. Im Jahre 1778 hat der Badensche Frie-

de

de dem Hause Bayern nicht nur die Erlaubniß ertheilet, mit Einwilligung aller Glieder desselben seine Staaten zu vertauschen, sondern es verstand sich damals von selbst, daß das ganze Haus Bayern, wenn es will, seine Staaten vertauschen könne. Im Jahre 1785 wird geradezu behauptet, daß man auf den gänzlichen Umtausch eines grossen Kurfürstenthums nicht hat denken können, welches sich unter der Verordnung der goldnen Bulle befand, folglich keiner solchen Veränderung fähig war. Im Jahre 1778 wird eingestanden, daß man hierauf nicht nur habe denken können, sondern daß man hierauf wirklich gedacht, und an der Thunlichkeit einer solchen Veränderung keineswegs gezweifelt habe. Im Jahre 1785 wird vorgegeben, daß durch eine so beschaffene Veränderung der wesentlichen Verfassung des kurfürstlichen Kollegiums würde zu nahe getretten, ja selbst das ganze Reichssystem zerrüttet worden seyn. Das Eingeständniß im Jahre 1778 legt hingegen den handgreiflichen Beweis dar, daß dem gesammten Reiche und allen Ständen desselben die gegenwärtig vorgespiegelten Bedenken und Folgen nicht einmal im Traum beygefallen seyn mußten, als sie durch einhellige Stimmen den Badnerfrieden und namentlich dessen 18 Artikel feyerlich ratificirten, eben dadurch aber den Austausch zum Voraus bestättigten, der mit Einwilligung des ganzen Hauses Pfalzbayern in Ansehung seiner Staaten über kurz oder lange beliebet werden dürfte.

Allen diesen auf die selbst eigene wörtliche Eingeständniß des königl. Preussischen Hofes gegründeten Beweisen will man noch zum Ueberfluß eine nähere Zergliederung der hier angeführten Einwendungen beyfügen. Sie bestehen darinn: daß die Kontrahenten des Badnerfriedens auf einen Totalaustausch von Bayern **weder gedacht haben**, noch haben denken **können**.

Daß

Daß sie hierauf **nicht gedacht haben**, will dadurch bewiesen werden, " weil selbst aus dem wörtlichen Inhalt des 18 Artikels des Badnerfriedens
„ klar erhellet, daß die kontrahirenden Theile dem
„ Hause Bayern nichts anders als einen seinem Interesse etwa gemässen Partialumtausch einiger Länder und Bezirke gestatten wollten. "

Daß sie hierauf **nicht haben denken können**, will daraus gefolgert werden, weil es hier um ein grosses Kurfürstenthum und Reichslehen zu thun ist welches sich unter der Verordnung der goldnen Bulle befindet, folglich keiner solchen Veränderung fähig war.

Was die Kontrahenden bey irgend einem Traktatsartikel gedacht oder nicht gedacht haben, und was eigentlich ihre Absicht war, ist eine Thatsache, welche, wenn die Worte wirklich zu irgend einen Zweifel Anlaß geben sollten, mit Zuverlässigkeit einzig und allein aus der Geschichte der gepflogenen Unterhandlungen aufgekläret werden kann.

Eben diese Geschichte der diesfälligen Friedenshandlung und die hierüber vorhandenen Akten bestätigen nun auf das deutlichste:

Daß der damalige in die Acht erklärte und seiner Länder in Deutschland entsetzte Kurfürst nach Bayern schlechterdings nicht zurückkehren wollte, und das sehnlichste Verlangen nach den Besitz der Niederlande trug.

Daß eben hieraus die unmittelbare Veranlassung und die einzige Bewegursache herzuleiten ist, warum damals, als endlich die Wiedereinsetzung des Kurfürsten in seine Lande jedoch ohne aller sonstiger Entschädigung entschieden worden, verschiedene Austauschprojekte bald für ganz Bayern, und die obere Pfalz bald für den größten Theil dieser Lande auf das Tapet gebracht wurden.

Daß man jedoch hierüber sogleich nicht einig werden konnte, wegen der Berichtigung dieses einzelnen Gegenstandes aber den ganzen dringenden Friedensschluß nicht aufhalten wollte.

Daß

Daß man daher um eines mit dem andern nach Thunlichkeit zu vereinbaren, die freye Austauschbefugniß in dem 18. Artikel ein für allemal festsetzte, die Art und Weise dieses Austausches aber der Willkur und dem Gutbefinden des betreffenden Theils überließ.

Zu diesem Ende wurde dem ersten **Friedensprojekte**, und zwar dem 20ten Artikel desselben die Klausel beygesetzt: si l'Electeur de Baviere, après son retablissement total, trouve, qu'il lui convienne, de faire quelque changement de ses etats contre d'utres, le Roi Très - Chretien ne s'y opposera pas.

Nach dem Ausdrucke si l'Electeur hätte der billige Zweifel entstehen können, ob dieses freye Austauschrecht für den damaligen Kurfürsten nur blos persönlich, oder auch für alle seine Nachfolger bestimmet sey.

Um diesem Zweifel vorzubeugen, und die eigentliche Absicht für das letztere klar auszudrücken, ist der 18te Artikel des Rastädtischen, und der 18. Artikel des Badnerfriedens-Instruments dahin abgefaßt worden:

Si la Maison de Baviere, après son retablissement total, trouve, qu'il lui convienne, de faire quelques changemens de ses etats contre d'autres, sa Majesté Très - Chretienne ne s'y opposera pas.

Si Domus Bavarica a sua integra restitutione aliquam statuum suorum cum aliis permutationem rebus suis convenire autumaret, ei tum Sacra Regia Majestas Christianissima nihil obstaculi injiciet.

Der vorerwehnte Hergang und Zusammenhang der damaligen Unterhandlungen sowohl, als selbst der damit verglichene wörtliche Inhalt des 18. Artikels setzet den wahren Sinn und Verstand desselben ausser allem Zweifel.

Erwehnter Artikel sagt nicht si la Maison de Baviere trouve, qu'il lui convienne, de faire changement *de quelques-uns* de ses etats. Si Domus Bavari-

varica permutationem *aliquorum* suorum statuum rebus suis convenire autumaret. Sondern er sagt: si la Maison de Baviere trouve, qu'il lui convienne de faire *quelques changemens* de ses Etats, *aliquam permutationem* statuum suorum.

Was die weitere Einwendung betrift, daß die Kontrahenten des Badner-Friedens, wenn sie auch gewollt, auf die Gestattung eines Austausches von ganz Bayern nicht einmal hätten denken können so scheinet man sich bey Entwerfung der kön. Preuß. Erklärung nicht erinnert zu haben, daß die Kontrahenten des Badner-Friedens einer Seits der **Kaiser**, **und das gesammte Reich**, anderer Seits der Allerchristlichste König gewesen sind. Nun ist doch wohl außer allem Zweifel, daß jeder Gesetzgeber seine eigene oder die Gesetze seiner Vorfahrer nach Gutbefinden erweitern, beschränken, abändern oder gar aufheben kann. Was demnach jede gesetzgebende Macht in der ganzen Welt zu thun befugt ist, muß nothwendig auch der Kaiser und das gesammte Reich zu thun befugt seyn. Da also nach dem wörtlichen Inhalt des Reichs Gutachtens dd. Augspurg den 23. April 1714 der einhellige Schluß aller drey Reichs-Kollegien dahin gefaßt worden, daß von Sr. kaiserl. Majestät bey der Badner-Friedenshandlung **auf die zu Rastadt verglichene Condizionen der Friede auch von wegen und im Namen des gesammten Reichs traktiret werden möchte.** Da in dem fernern Reichsgutachten vom 9. October 1714 einstimmig geschlossen worden, daß **der zwischen Ihrer kais. Majestät und dem heil. röm. Reich an einem, und der Krone Frankreich am andern Theil zu Baden unterzeichnete Friede von kais. Majestät und des Reichs wegen zu ratificiren und zu bestättigen sey**, da diese feyerliche Ratifikazion den 15. October auch wirklich erfolget ist, so ergiebt sich aus allen diesen der unläugbare Schluß, daß der Kaiser und das gesammte Reich ungeachtet der goldenen Bulle, und was immer

für anderer widriger älterer Verordnungen dem Hause Bayern die freye Befugniß, alle seine Besitzungen, oder einen Theil derselben nach Belieben zu vertauschen, haben ertheilen können, und solche mittels des bedungenen und ratificirten 18ten Artikels auch wirklich ertheilet haben.

Wäre es nach diesem auffallend überzeugenden Beweise nöthig, noch andere anzuführen, so würde die Widerlegung desjenigen sehr leicht seyn, was königl. Preußischer Seits von einem grossen Kurfürstenthume, von der Verordnung der goldenen Bulle, von einer damit ganz unvereinbarlichen Veränderung, Zertheilbarkeit und Veräusserlichkeit eines grossen Kurfürstenthums erwehnet wird.

Ist nicht jedermann aus der Geschichte bekannt, von welchem grossen Umfange das Land Bayern in ältern Zeiten gewesen, und wie es nach und nach vermindert, wie oft und wie sehr es zerstückelt und vertheilet worden?

Ist nicht bekannt, daß auch nach dem von dem Herzoge Albrecht V. errichteten Fideikommisses und Primogeniturs-Rechte, und nach der mit den Beyerischen Ständen beschlossenen Landes-Unzertrennbarkeit, die Herzoge von Bayern gleichwohl von den Kaisern mit Bayern in einem eigenen, mit Leuchtenberg in einem andern, und den kleinern Graf- und Herrschaften bey dem Reichshofrath wieder in andern Lehnbriefen belehnet worden sind?

Ist nicht bekannt, daß nach dem Westphälischen Frieden eben diese Belehnungen immerfort abgesöndert, mit der Kur, mit dem Erztruchsessenamte und mit der Obern-Pfalz zusammen, dann besonders mit dem Herzogthume Bayern geschehen sind?

Ist nicht bekannt, daß bey dem Erlöschungsfalle des Bayerischen Mannsstammes, Leuchtenberg, so wie die übrigen Reichslehenbaren Graf- und Herrschaften als dem Reich heimfällig eingezogen, und von Sr. kaiserl. Majestät, so wie die Böhmischen

Lehen

lehen nur aus neuer Gnade dem Pfälzischen Hause verliehen worden sind?

Ist endlich nicht bekannt, daß das Herzogthum Bayern immer nur ein Herzogthum, nie ein Kurfürstenthum gewesen, und daher auch nie im kurfürstlichen, sondern allein im fürstlichen Kollegium Sitz und Stimme gehabt hat. Daß endlich die Bayerische Kur selbst durch den kurfürstlichen Kollegialschluß von 1778 für erloschen erklärt worden?

Wenn man auch zugibt, daß der Badner-Friede dem Hause Bajern gestattet habe, einige seiner Besitzungen, wenn es seinem Vortheil gemäß wäre, zu vertauschen, so ist doch dieses Befugniß durch den 8ten Artikel des Teschner-Friedens und die besondere Akte aufgehoben, welche zur nämlichen Zeit zwischen dem Kurfürsten von der Pfalz und dem Herzoge von Zweybrücken errichtet; und in welchen die pfälzischen Hausverträge von den Jahren 1766, 1771 und 1774 bestättiget, erneuert und garantirt worden. Denn diese Hausverträge haben alle Staaten des Pfalzbayerischen Hauses mit einem ewigen und unveräußerlichen Fideikommisse belegt, und sie beziehen sich auf die alte im Jahr 1329 zu Pavia errichtete pragmatische Sanktion, vermög welcher dieses gesammte erlauchte Haus sich verbindet, niemal weder einigen Umtausch, noch einige Veräußerung des geringsten Theils seiner Staaten vorzunehmen. Da nun der Teschner-Friede mit allen seinen besondern Verträgen von Sr. Majestät dem König und vom Kurfürsten zu Sachsen, als vorzüglichen Kontrahenten, und von den beyden vermittelnden Mächten, den Höfen von Rußland und Frankreich, dann von dem ganzen Reiche garantirt ist, so folgt daraus, daß niemals irgend ein Umtausch von Bayern ohne Einwil-

ligung und Mitwürkung aller dieser Mächte, und vorzüglich ohne jener des Königs und seiner Reichsmitstände, statt haben kann.

Das wesentliche aller dieser Einwürfe bestehet in folgenden Sätzen. Wenn auch wirklich dem Hause Bayern die Befugniß eines Partialaustausches seiner Länder durch den Badner-Frieden eingeraumet worden wäre, so hätte es doch diese Befugniß durch den Teschner-Frieden verloren, in welchem die pfälzischen Familienverträge, die jedem Austausche entgegen sind, von dem Berliner-Hofe, von Kur-Sachsen, von Frankreich, von Rußland, von dem ganzen Reiche erneuert, beståttiget und garantiret worden, so daß keine Aenderung der Pfälzischen Hausverträge, und kein Austausch von Bayern ohne Einwilligung aller vorerwänten Mächte mehr Statt haben kann.

Um das wahre Gewicht, welches diese gegenwärtigen Behauptungen des Berliner-Hofes haben, in einer unpartheyischen Waagschale zu bestimmen, hat man nichts nöthig, als solche gegen jene Gründe zu halten, mit welchen im Jahre 1778 in öffentlichen Preußischen Staatsschriften die Gültigkeit der Vereinigung der Anspach-Bayreuthischen Lande mit der Kur-Brandenburgischen Primogenitur ist vertheidiget, und endlich auch bey dem Teschner-Frieden festgesetzet worden.

Diese Gründe bestanden wesentlich, und wörtlich darinn: „Das Kurhaus Brandenburg habe, so wie „alle andere deutsche fürstliche Häuser das unstreitige Recht, mit seinen Erblanden nach Gutbefinden „zu verfahren, in so weit den Lehn- und Reichsgesetzen nicht zu nahe getretten wird. Gedachtem „Kurhause müße nach allen natürlichen, bürgerlichen und Lehnrechten freystehen, durch einstimmigen Schluß seiner Mitglieder die alten Hausverträge aufzuheben, zu ändern, und den Zeitumständen nach andere für sich nützliche Einrichtungen zu „machen. Wäre solches nicht, so wäre das Kurfürstenthum Brandenbnrg das einzige in Deutschland,

„was

„ was diese natürliche Freyheit nicht hätte. Kaiser
„ und Reich hätten durch ihre Bestättigung der Bran-
„ denburgischen Hausverträge gewiß kein Recht be-
„ kommen, noch sich vorbehalten, über die Neuerung
„ derenselben einige Beurtheilung oder Erkenntniß sich
„ anzumassen. Diese Hausverträge seyen durch die
„ Bestättigung des Kaisers und Reichs auch so we-
„ nig ein unveränderliches Reichsgesetz geworden,
„ als hundert und tausend andere Verträge von
„ Reichsfürsten. Beyde, Kaiser und Reich seyen gar
„ nicht interessirt dabey; bloß die Fürsten des Hau-
„ ses Brandenburg seyen es. Diese allein, und nicht
„ Kaiser und Reich könnten sich auf den Albertini-
„ schen und Geraischen Vertrag berufen, und dessen
„ Erfüllung verlangen. Wenn sie aber unter sich ei-
„ nig seyen, solches nicht zu thun, und mit ihren
„ Ländern eine andere Einrichtung zu machen, so hät-
„ ten weder der Kaiser noch das Reich, noch andere
„ etwas dagegen zu sagen.“

Nun setze man den Fall, daß der gemachte freund-schaftliche Antrag eines freywilligen Austausches von dem Hause Pfalz wirklich beangnehmet, von dem Berlinerhofe aber dagegen die vorhin erwähnte Einwendung gemacht worden wäre, hätte dieser letztere sich nicht selbst, und zwar mit seinen eigenen so eben angeführten Grundsätzen das Urtheil gesprochen, und wäre das erstere ihm nicht auf eine unwidersprechliche Art zu erwiedern berechtiget gewesen?

Das Kurhaus Pfalz habe, so wie alle andere deutsche fürstliche Häuser, die unstreitige Befugniß, mit seinen Erblanden nach Gutbefinden zu verfahren, in so weit den Lehn- und Reichsgesetzen nicht zu nahe getreten wird. Unter diesem Verfahren nach Gutbedünken müsse auch ausser allem Zweifel das Recht einige seiner Erblande auszutauschen mitbegriffen seyn, sonst hätte des Königs in Preussen Majestät die behauptete Gültigkeit der Einziehung der Anspach-Bayreuthischen Lande zur brandenburgischen Primogeni-

tur mit dem Austausche derenselben gegen die Lausitz nicht zugleich vereinbaren können. Dem Kurhause Pfalz müsse nach allen natürlichen, bürgerlichen und Lehnrechten freystehen, durch einstimmigen Schluß seiner Mitglieder die alten Hausverträge aufzuheben, zu ändern, und den Umständen nach andere für sich nützliche Einrichtungen zu machen. Wäre solches nicht, so wäre das Kurfürstenthum Pfalz das einzige in Deutschland, was diese natürliche Freyheit nicht hätte. Kaiser und Reich, Rußland, Frankreich, Preußen und Sachsen hätten durch ihre Bestättigung und Garantie der Pfälzischen Hausverträge gewiß kein Recht bekommen, noch sich vorbehalten, über die Neuerungen derenselben einige Beurtheilung oder Erkenntniß sich anzumassen. Diese Hausverträge seyen durch die erwähnten Bestättigungen und Garantien eben so wenig ein unveränderliches Gesetz geworden, als hundert und tausend andere Verträge von Reichsfürsten. Alle vorgedachte Bestättiger und Garants seyen gar nicht interessirt dabey. Bloß die Fürsten des Hauses Pfalz seyen es. Diese allein, und nicht Kaiser und Reich, und alle übrigen Höfe, könnten sich auf die Pfälzischen Hausverträge von 1766, 1771, 1774 und auf die sogenannte pragmatische Sanction von 1329 berufen, und deren Erfüllung verlangen. Wenn sie aber unter sich einig seyen, solches nicht zu thun, und mit ihren Erbländern eine andere Einrichtung zu machen, so hätten weder Kaiser noch das Reich, noch was immer für andere Höfe etwas dagegen zu sagen.

Welche wesentlich dabey interessirt sind, damit das grosse und beträchtliche Herzogthum Bayern bey dem Pfälzischen Hause verbleibe, da es in die Augen fällt, daß auch ohne Rucksicht auf das geographische und politische Mißverhältniß zwischen den öster. Niederlanden und dem ganzen Bayern das Gleichgewicht der Macht, und die Sicherheit in Deutschland

ver-

verloren wäre, so wie die Freyheit aller Reichsstände bloß von der Willkühr des Erzhauses abhangen würde, wenn die ohnehin schon so mächtige östier. Monarchie noch durch den Zuwachs der erwähnten grossen und schönen Landes arrondirt werden sollte. Es scheint, dieses grosse und mächtige Haus könnte sich mit seinen weiträumigen Staaten begnügen, ohne mehr auf eine Erwerbung zu denken, welche nicht nur Deutschland, sondern auch ganz Europa so sehr in Besorgniß setzen muß.

Wie viele und welche beträchtliche Länderverluste das Erzhaus seit dem Badnerfrieden erlitten hat, ist jedem bekannt. Ungeachtet aller seiner damaligen weit zahlreichern und ansehnlichern Besitzungen, wurde gedachter Frieden, und somit auch der 18. Artikel desselben von dem Reiche und allen seinen Ständen gleichwohl einhellig bestättiget. Nicht ein einziger besorgte damals, daß das Gleichgewicht der Macht und die Sicherheit in Deutschland verloren wäre, auch die Freyheit aller Reichsstände bloß von der Willkühr des Hauses Oesterreich abhangen würde, wenn dieses Haus das Herzogthum Bayern durch den auf alle Fälle zum Voraus gutgeheissenen Austausch erhalten sollte.

Was damals nicht besorget wurde, warum sollte es in den gegenwärtigen Umständen besorglich seyn, wo die Erbstaaten des Erzhauses gegen seine vormaligen weit eingeschränkter sind, und wo zugleich hauptsächlich auf seine Unkösten der Berlinerhof zu einer Grösse und Macht gelanget ist, womit jene in gar keinem Vergleich kommen kann, die er zur Zeit seiner Theilnehmung an dem Badnerfrieden hatte.

Zu dem war nie von einer Vergrösserung des Erzhauses, sondern nur davon die Frage, daß das, was auf einer Seite erhält, auf einer andern nicht nur durch ein vollständiges, sondern so gar den Empfang weit überwiegendes Aequivalent wieder herge-

geben werden sollte. Wie nun hierin eine nicht nur für Deutschland, sondern für ganz Europa schreckbare Aquisition zu finden sey, ist eben so unbegreiflich, als die Wahrheit des Satzes unwidersprechlich, daß, so bald von dem vorliegenden Austausche die Rede ist, das Haus Pfalz bey dem ihm angebothenen Aequivalente seine Rechnung entweder finden müsse, oder nicht. Ist das letztere, so fällt alle Idee des Austausches von selbst hinweg: ist das erstere, so stehet doch wohl weder Oesterreich noch das Kurhaus Pfalz unter irgend einer fremden Vormundschaft, um über ihre beyderseitige Vortheile im Geben und Empfangen nicht nach ihren selbst eigenen Einsichten urtheilen, vergleichen, und sich entscheiden zu können.

Als der Berlinerhof den Austausch der beyden Marggrafthümer Anspach und Bayreuth gegen die Lausitz auf das Tapet brachte, hatte er unter mehreren andern seinigen Konvenienzen hauptsächlich den Vortheil eines Arrondissements in Absicht. Diese Absicht glaubte er sich ohne allem Anstande und Bedenken erlauben zu können. Sobald es aber um eine gleiche in Ansehung Oesterreichs zu thun ist, dann stehet alles in gerade umgekehrten Verhältnissen!

Uebrigens hanget das wahre Gleichgewicht der Gewalt in Ansehung der Stände unter sich nach der deutschen Reichsverfassung nur allein davon ab, daß ein Stand gegen den andern sich gar keiner Gewalt anmasse, sondern daß jeder derenselben der bestellten gesetzmässigen Obergewalt untergeordnet bleibe. So wie auch das Gleichgewicht der Gewalt in Ansehung des Reichsoberhauptes gegen die demselben untergebene Stände einzig darauf beruhet, daß die letztern an der Gesetzgebung und an einigen andern in den Gesetzen benannten Hoheitsrechten Theil haben, daß die exekutivische Gewalt durch die dazu besonders geordnete Stände vollbracht, und dazu in der Regel nur die von den Ständen gestellte Mannschaft gebraucht werde.

Diesem einzigen wahren und wesentlichen Gleichgewicht im deutschen Reiche stehet keineswegs die allen Ständen desselben gebührende Befugniß entgegen, so viele Reichslande an sich zu bringen, als ihnen verliehen werden, oder in rechtlicher Ordnung an sie fallen, oder sonst auf eine den Gesetzen gemässe Art, durch Tausch und andere erlaubte Wege von ihnen erworben werden können.

Nur jene Stände zerstören dieses Gleichgewicht, welche einseitige Bündnisse gegen Andere errichten, über Dinge, die nur der Erwegung und Entscheidung aller vorbehalten sind, willkührliche Urtheile sich anmassen, so gar zu deren bewafneter Behauptung sich unter einander vereinigen, und solchergestalt allen übrigen eine ganz unbefugte Obergewalt aufdringen wollen.

Auch sollte das Haus Oesterreich nicht vergessen, daß es in dem Barriertraktat von 1715 den Seemächten zugesagt hat, „es wolle keinen Theil der Niederlanden jemals einem Fürsten veräußern, der nicht vom österreichischen Hause wäre.„ Eine Verbindlichkeit, die ohne Einwilligung aller kontrahirenden Theile nicht kann aufgehoben werden.

Noch ist es in Europa ganz unbekannt, daß die zwo Seemächte ihre allfälligen Rechte und Befugnisse der Obsorge des kön. Preuß. Hofes übergeben haben. So bald solcher mit der hierzu erfoderlichen Gewalt und Vollmacht erscheinen, oder allenfalls die Seemächte selbst mit der hier angeführten beschwersamen Einwendung gegen den k. k. Hof hervortreten sollten, wird derselbe nicht ermangeln, hierüber mit Freymüthigkeit und Wahrheit alle diensame Erläuterungen zu geben, auch sich zugleich die gegenseitigen über ein und andere Fragen zu erbitten, als zum Beyspiel: ob da, wo weder das Subjekt, noch das Objekt und der Endzweck eines Traktats mehr existiret, die Wirkung einer traktatmäßigen Verbindlichkeit noch immer fortdauern, und ob der Bestand eines jeden Traktats aus

 irgend

irgend einem andern Grunde, als aus jenem der wechselweisen genauen Erfüllung der von dem allseitigen Kontrahenten übernommenen Schuldigkeiten hergeleitet werden könne?

Da der König aus allen bisher angeführten Gründen sich nicht überzeugen kann, daß der Wiener-Hof so bald, oder wohl jemals dem Vorhaben entsagen wird, Bayern über kurz oder lang auf eine oder die andere Art zu erhalten, und daß dieser Hof nach den in seinen letzten Zirkular-Erklärungen dargestellten Grundsätzen sich noch immer die Möglichkeit und das Befugniß hierzu vorbehält, so haben Se. königl. Majestät sowohl für Dero eigene, als für die Sicherheit des gesammten Reichs nicht weniger thun zu können erachtet, als Ihren Mitständen eine Assoziazion anzutragen, welche allen Reichsgrundgesetzen, namentlich dem westphäl. Frieden, den kaiserl. Wahlkapitulazionen gemäß ist, sich auf die Vorgänge aller Jahrhunderte gründet, und einzig zum Endzweck hat, die jetzige gesetzmässige Verfassung des Reichs zu erhalten, und jedes seiner Glieder in dem freyen und ruhigen Genuß seiner Rechte, Länder, und Besitzungen zu handhaben, auch sich jeder eigenmächtigen, illegalen und dem Reichssystem entgegenlaufenden Unternehmung zu widersetzen.

Alle bisherige Beweise gegen die Zuläßigkeit eines Austausches des Herzogthums Bayern sind so ungegründet, und den selbst eigenen Preußischen Grundsätzen so widersprechend, daß es wahrhaft kein Wunder ist, wenn sich der Berliner-Hof dadurch nicht überzeugen kann: daß der kais. kön. so bald oder wohl jemals dem Vorhaben entsagen wird, Bayern über kurz oder lang auf eine oder die andere Art zu erhalten, und daß dieser Hof nach den in seinen letzten Zirkular-

larerklärungen dargestellten Grundsätzen sich noch immer das Befugniß hierzu als möglich vorbehält.

Se. königl. Majestät haben die nämlichen Gesinnungen bey den durchleuchtigsten Kurfürsten von Sachsen und Braunschweig-Lüneburg angetroffen; und daher mit denenselben einen Unions-Traktat geschlossen und unterzeichnet, der gegen Niemand offensiv ist, auf keine Art der Würde, den Befugnissen und Vorrechten Sr. röm. kais. Majestät zu nahe tritt, sondern bloß die Handhabung des Reichsgesetzmässigen Systems, und der so eben erwähnten Gegenstände zur Absicht hat, und welcher daher den Wiener Hof weder beunruhigen, noch beleidigen kann, wenn dieser die nämlichen Absichten und die nämliche Neigung für die Erhaltung des Reichssystems heget, wie man von der großmüthigen Denkungsart und Gerechtigkeitsliebe des Reichsoberhaupts erwarten muß, und auch wirklich erwartet.

Der Endzweck des unterzeichneten so genannten Unions-Traktats soll darin bestehen; sich jeder eigenmächtigen illegalen und dem Reichssystem entgegenlaufenden Unternehmung zu widersetzen. Nun hat man bereits überzeugend erwiesen, daß der gemachte Antrag des Bayerischen Austausches in keiner Rücksicht, und auf keine Art eine eigenmächtige, illegale, dem Reichssystem widrige Unternehmung ist, und seyn kann.

Gedachter Endzweck soll ferners darauf gerichtet seyn, alle und jede Glieder des Reichs in dem freyen und ruhigen Genuße seiner Rechte, Länder und Besitzungen zu handhaben.

Nun hat man ebenfalls sonnenklar erwiesen, daß nach allen Rechten, nach dem wörtlichen Inhalt des 18ten Artikels des vom Kaiser und dem gesammten Reiche bestättigten Badner-Friedens, nach den selbst eigenen öffentlich anerkannten und aufgestellten Grund-

sätzen des Berliner-Hofes dem Hause Pfalz-Bayern die unstreitige Befugniß zustehet, seine Länder, wenn, und wie es will, zu vertauschen, daß auch dem Hause Oesterreich eben dieses Recht so wie allen übrigen Ständen des Reichs unwidersprechlich gebühret, und daß dessen allen ungeachtet gedachtes Recht beyden Häusern durch eben jene Assoziazion entzogen werden will, deren Absicht keine andere seyn soll, als die Erhaltung aller und jeder Glieder des Reichs in dem freyen und ruhigen Genusse ihrer Rechte.

Wie kann man behaupten, daß diese Assoziazion auf keine Art der Würde, den Gerechtsamen, und Vorzügen Sr. kais. Majestät zu nahe tritt; da man durch eben dieselbe dem Reichsoberhaupt ein Recht benehmen will, was jedem einzelnen Reichsstande von dem ersten bis zum letzten gebühret? Wie kann man behaupten, daß der Unions-Traktat gegen Niemand offensiv ist, da doch der ganze Inhalt der kön. Preuß. Erklärung offenbar zeiget, daß gedachter Traktat gerade zu gegen Se. kais. Majestät gerichtet ist? Wie kann man behaupten, daß diese Assoziazion dem Wiener-Hofe nicht zur Beleidigung gereichen kann, während, daß man diesem Hofe eigenmächtige, gesetz- und Reichsverfassungswidrige Unternehmungen zumuthet, und auf diese Zumuthungen die ganze Veranlassung des sogenannten Unions-Traktats gründet? Zwar läßt man diesen Zumuthungen die Versicherung nachfolgen, daß man von der großmüthigen Denkungsart und Gerechtigkeitsliebe des Reichsoberhaupts die nämlichen Absichten und die nämliche Neigung für die Erhaltung des Reichssystems erwarten muß, und auch wirklich erwartet. Allein entweder hat man diese Meinung von Sr. kaiserl. Majestät wirklich und wahrhaft, oder man hat sie nicht.

Hat man sie, so ist der ganze Unions-Traktat ohne Ursache, ohne Veranlassung, ohne Endzweck.

Hat man sie nicht, so beschränke man sich nicht auf bloße unbestimmte Anklagen von eigenmächtigen,

gesetz-

gesetz- und reichsverfassungswidrigen Unternehmungen. Man mache diese Unternehmungen namhaft, man beweise sie!

Se. Majestät haben daher nicht anders als mit einiger Empfindlichkeit und Befremdung vernehmen können, daß der Wienerhof in seinen an alle Reichs- und übrige Europäische Höfe abgegebenen Erklärungen gegen diese Vereinigung loszieht, und selbe mit verhaßten Farben zu schildern sich bemühet. Se. Majestät glauben, niemals zu einem solchen Vorgang Gelegenheit gegeben, sondern vielmehr verdienet zu haben, daß man dem offenen, patriotischen und uneigennützigen Betragen Gerechtigkeit widerfahren lasse, welches Sie vor und nach dem Teschner - Frieden in allem was Bayern und das Haus Pfalz angeht, beobachtet haben. Se. königl. Majestät wollen den Ton nicht nachahmen, der in erwähnten Deklarazionen herrschet; Sie werden Sich hüten, Gegenbeschuldigungen auf die Bahn zu bringen, sondern Sie wollen Sich bloß damit begnügen, Sich auf das Zeugniß der deutschen Kur - und Reichsfürsten zu beruffen, welches bestättigen muß, daß ohne allen Vorspieglungen und Anklagen ihnen bloß die Unzulässigkeit und die Gefahr eines Umtausches von Bayern dargestellet, und ein Reichsverfassungsmässiger Traktat in Antrag gebracht worden, den man der ganzen Welt vor Augen legen kann.

Die Ausstreuungen über die vorgebliche Reichsverfassungswidrige Absichten Sr. k. Majestät sind notorische Thatsachen; mit welchem Grunde und Rechte man den Austausch von Bayern als unzuläßig und gefährlich dargestellet hat, dienet die ganze gegenwärtige Erklärung zum Beweis. Wenn der k. k. Hof den Ihm zur Last gelegten schweren Beschuldigungen widerspricht, und ihren Ungrund aufdecket, so kann solches

ches die ganze unpartheyische Welt eben so wenig miß-billigen, als im Gegentheile billigen, wenn Sr. kais. Majestät von dem Berliner-Hofe eigenmächtige, gesetz- und Reichsverfassungswidrige Unternehmungen aufgebürdet, in ganz Deutschland, und bey allen übrigen Europäischen Höfen nicht nur durch mündliche Ausstreuungen, sondern selbst durch feyerliche Deklarazionen aufgebürdet werden.

Uebrigens erhellet aus dem Vorangeführten von selbst, daß ein Unionsvertrag, dessen ganze Veranlassung, Absicht und Endzweck so, wie bishero erwiesen worden, beschaffen ist, weder ein Reichsverfassungsmässiger Traktat, weder mit allen seinen geheimen Artikeln vorzeiglich seyn kann.

Um über die Reinigkeit seiner Absichten und die Gerechtigkeit seiner Maßnehmungen keinen Zweifel übrig zu lassen, hat der König nichts angelegentlichers als Sr. Majestät — — von Abschliessung dieses Assoziazions-Traktats, und den dringenden Ursachen Nachricht zu geben, welche die kontrahirenden Theile hierzu bewogen haben.

Man erwege mit unpartheyischer Billigkeit alles was bishero erwiesen worden, und urtheile alsdann über die hier erhobene Reinigkeit der Absichten, Gerechtigkeit des Benehmens, und die dringenden Bewegursachen desselben?

Der König schmeichelt sich, daß Se. Majestät — — nach Dero Einsicht, Gerechtigkeit und Billigkeitsliebe das Unschädliche und Gesetzmässige dieser Vereinigung von selbst erkennen, ihr den Beyfall nicht versagen, alle widrige Auslegung derselben verwerfen, und vielmehr selbst durch ihre weisen Rathschläge und Maßregeln mitwürken werden, das Vorhaben eines wie immer beschaffenen Umtausches mit Bayern zu vereiteln, da selber den Traktaten und dem wahren Vortheile des Pfälzischen

zischen Hauses zu sehr entgegengesetzt und für die Sicherheit Deutschlands allzugefährlich ist, als daß ihn jemals diejenigen Mächte zugeben könnten, denen die mit dem Ruhestand von ganz Europa so wesentlich verbundene Erhaltung des Gleichgewichts im deutschen Reiche und seiner Verfassung am Herzen liegt.

Der Beschluß dieser Erklärung an die sämmtlichen Reichsstände, und an andere europäische Höfe ist zuförderst für die zwey Alliirten Sr. kaiserl. Majestät, als auch zugleich die zwey Garants des Teschnerfriedens bestimmt.

Was hiebey Se. allerchristlichste Majestät betrift, so zweifelt der k. k. Hof keineswegs, daß Höchstdieselben das an Sie hier gestellte Ansuchen, in so ferne es Dero durch die feyerlichsten Friedensschlüße aufhabenden Verbindlichkeiten unmittelbar zuwider streitet, nach Ihrer weltbekannten Gerechtigkeitsliebe und genauesten Handhabung der Traktaten, sehr erbaulich finden werden.

Wie von Ihrer Russisch-kaiserl. Majestät eben dieses Ansuchen beurtheilet und aufgenommen werden wird, geben, nebst der dem Berlinerhofe bereits im Monat Februar ertheilten Antwort, die an alle Russisch-kaiserl. Minister erlassene Zirkularaufträge zum voraus hinlänglich zu erkennen.

Den übrigen sämmtlichen Ständen des Reichs, und allen andern europäischen Höfen stellet man den ganzen vorliegenden Gegenstand zur selbst eigenen unpartheyischen billigen Ueberlegung anheim, und glaubt sich mit voller Zuversicht auf die bisherigen Erläuterungen als auf eben so viele überzeugende Beweise berufen zu können.

Daß zu Braunau von irgend einem Beweise der Zu- oder Unzuläßigkeit eines Umtausches des Herzogthums Bayern keine Frage war, und auch keine seyn konnte.

Daß

Daß die diesseitige Entsagung auf alle bayerischen Ansprüche auch nicht einmal den entferntesten Zusammenhang mit dem freundschaftlichen Antrage eines beyderseits vollkommen freywilligen und willkürlichen Austausches hat.

Daß ein absoluter Verboth aller Arten von Veräußerungen durch die pfälzischen Hausverträge keineswegs ist festgesezet worden, und selbst mit dem wörtlichen Inhalt gedachter Hausverträge in Widerspruch stehet.

Daß es nach den eigenen Grundsätzen des Berliner-Hofes, jedem Reichsstande frey seyn muß, seine Hausverträge aufrecht zu erhalten, oder nach gemeinsamen Belieben seiner Mitglieder abzuändern.

Daß nach den eigenen Grundsätzen des gedachten Hofes diese vorerwähnte freye Befugniß durch keine fremde Bestättigung derley Hausverträge auf irgend eine Art beschränket werden kann.

Daß dem Hause Bayern insonderheit durch den 18. Artikel des Badner-Friedens das Recht ist eingeräumet worden, was immer für einen Austausch aller seiner Länder, oder eines Theils derenselben zu bewerkstelligen.

Daß durch die vom Kaiser und gesammten Reiche einhellig erfolgte feyerliche Ratificazion des Badner-Friedens, der über kurz oder lang zu bewirkende Austausch der Bayerischen Lande zum voraus ist genehm gehalten und bestättiget worden;

Daß also weder die wirkliche Bewerkstelligung dieses Austausches, und noch viel weniger ein blosser freundschaftlicher Antrag hierzu eine eigenmächtige, gesetz- und Reichsverfassungswidrige Unternehmung ist.

Daß sich solchergestalt der sogenannte Unionstraktat als ein Werk darstellet, welches nach seiner ganzen vorliegenden Veranlassung Absicht und Bestimmung der Grundverfassung des Reichs, dem Westphälischen Frieden, den kaiserl. Wahlkapitulationen offenbar entgegen, auch wider Se. kaiserl. Majestät

und das Kurhaus Pfalz gerade zu offensiv ist, indem es im Grunde auf nichts mehr, und nichts weniger abzielet, als die beyden Häuser Oesterreich und Pfalz in dem Falle, wenn sie sich über kurz oder lang zu irgend einem Austausch einiger ihrer Besitzungen einverstehen sollten, hievon mit den Waffen in der Hand abzuhalten, folglich sie in der Ausübung jener Rechte und Befugniße, die sie nicht nur mit allen übrigen Ständen des Reichs gemeinschaftlich, sondern worüber sie insonderheit sogar die eventuelle Bestättigung des Kaisers und des gesammten Reichs für sich zum Voraus haben, auf eine gewaltsame allen Reichsgesetzen, und insonderheit der Exekutionsordnung vom Jahre 1673 entgegenstreitende Art zu verhindern, als welche letztere zur immerwährenden unveränderlichen Richtschnur festsetzet, „ daß gar kein Stand den andern, um keinerley Ursache willen, wie die Namen „ haben möchten, auch in was gesuchten Schein das „ geschehe, heimlich oder öffentlich, weder für sich „ selbst, oder andere von seinetwegen, mit eigener That „ überfahren, denselben beleidigen oder betrüben, noch „ einige **Konspirazion** oder verbottene **Bündniß** „ wider denselben aufrichten, und machen, noch an „ dieser Theil nehmen soll. „

Nachdem vorstehende Erläuterungen bereits entworfen waren, ist in öffentlichen Zeitungen eine königl. Preußische Deklarazion unter dem Titel erschienen; „ Erklärung der Ursachen, welche Se. königl Majestät von Preußen bewogen haben, Ihren hohen Mitständen des deutschen Reichs eine Assoziazion zu Erhaltung des Reichssystems anzutragen, und mit einigen derselben zu schliessen. “

Im Wesentlichen stimmet diese Erklärung mit derjenigen vollkommen überein, welche bisher ist angeführet und von Stelle zu Stelle beleuchtet worden. Nur ist sie etwas weitläufiger, keineswegs aber in neuen Gründen, sondern einzig und allein in mehreren erbitterungsvollen Ausfällen gegen den k. k. Hof.

Man leistet diesen Ausfällen die Ehre, die sie verdienen, und übersiehet sie mit Gleichgültigkeit.

Was jedoch in gedachter köngl. Preußischen Erklärung nicht unberührt gelassen werden kann, betrift folgende Behauptungen:

Man habe dem Hrn. Herzog von Zweybrücken die bedrohliche Eröfnung gemacht, daß der Austausch auch gegen seinen Willen bewerkstelliget werden würde.

Man habe ihm zur Bedenkzeit nicht mehr als acht Tage gelassen.

Er habe von diesem Augenblicke an bey Sr. königl. Preuß. Majest. Hilfe und Beystand gegen eine für ihn so höchstnachtheilige Absicht des k. k. Hofes gesucht.

Wenn die vorgebliche bedrohliche Eröfnung von dem Rußisch = kaiserl. bevollmächtigten Minister Hrn. Grafen von Romanzow wirlich gemacht worden wäre, so müßte sie ihm eigends aufgetragen, und sobald, auch wie sie geschehen, von demselben einberichtet worden seyn. Nun ist aber in seinen dießfälligen Berichten nicht nur hierüber gar keine Spur vorhanden, sondern es hätte auch nichts in der Welt seiner aufgehabten Weisung so gerade entgegen gesetzt seyn können, als eben diese Bedrohung. Wie ist es also auch nur möglich zu vermuthen, daß ein Minister von der Einsicht, Klugheit, Rechtschaffenheit, und den übrigen bekannten persönlichen Eigenschaften des Hrn. Grafen von Romanzow so offenbar Instruktionswidrig gehandelt, und demjenigen, dessen freywillige Einwilligung er auf eine freundschaftliche Art zu suchen beordert war, rundaus erkläret haben sollte, man habe seine Einwilligung gar nicht nöthig.

Eben so wenig ist der Vorwurf gegründet, daß man den Hrn. Herzog zur Bedenkzeit nicht mehr als acht Tage gelassen hat. Diese 8 tägige Frist ist von demselben selbst bestimmet, und Hr. Graf von Romanzow dahin verbeschieden worden, daß man ihm nach solcher eine schriftliche Antwort zukommen lassen würde.

Hie-

Hiebey verdienet noch der weitere wesentliche Umstand vorzüglich bemerket zu werden, daß der Hr. Graf von Romanzow wehrend dieser ganzen Bedenkzeit nicht einmal an dem Hoflager des Hrn. Herzogs gegenwärtig, sondern in Frankfurt anwesend war, daselbst die versprochene Antwort ganz ruhig erwartete, sie auch wirklich erhielt, und nachher den Hrn. Herzog gar nicht wieder gesehen hat.

Alles dieses beweiset doch wohl handgreiflich sogar die physikalische Unmöglichkeit irgend eines zudringlichen, überraschenden oder bedrohlichen persönlichen Benehmens von Seite des erwähnten Hrn. Ministers gegen den Hrn. Herzog von Zweybrücken.

Ob übrigens der Hr. Herzog bey Sr. königl. Pr. Majestät sogleich Hilfe und Beystand angesucht hat, läßt man lediglich dahin gestellet seyn. Worin aber die eigentlichen Beweggründe dieses Ansuchens, und die dringende Veranlassung desselben bestanden seyn mögen, muß jedermann um so begreiflicher seyn, je überzeugender aus allem bisherigen erhellet, daß es bey der ganzen Sache, um sie entweder zu bewerkstelligen, oder, wie es wirklich geschehen, völlig fallen zu lassen, auf nichts anders ankam, als auf ein von der unumschränkten Willkühr des Hrn. Herzogs abhangendes Ja oder Nein.

Beantwortung

der zu Wien herausgekommenen
sogenannten

Prüfung der Ursachen

einer

Assoziazion

zu

Erhaltung des Reichssistems,

welche in der

Erklärung

Sr. kön. Majestät von Preußen

an Dero hohe Reichsmitstände und andere
Europäische Höfe sind vorgeleget worden.

Der Wiener Hof hat für gut gefunden, obenangezeigte sogenannte Prüfung der königl. preuß. Erklärungen durch den Druck bekannt machen zu lassen. Mann hatte zu Berlin geglaubt, durch die an die hohe europäische Mächte, und besonders in der an die Stände des teutschen Reichs erlassenen, etwas ausführlicheren Erklärung, die Ursachen, welche Se. königl. Majestät von Preußen zu dieser Association bewogen haben, durch allgemein bekannte, oder leicht zu erweisende Thatsachen und Gründe, und dabey mit möglichster Mäßigung und Glimpf gegen den kaiserlich-königl. Hof, ohngeachtet der dem k. preußischen Hofe von demselben gemachten unverdienten Vorwürfe, genugsam, obwohl nur in der Kürze, gerechtfertiget zu haben. Da man aber in erwähnter Wiener Prüfung gesuchet, die königl. preußische Erklärungen mit allerhand unerheblichen Gründen zu bestreiten, verschiedene darinn angeführte Thatsachen zu leugnen, oder zu verdrehen, und be-

son-

sonders das anmaßliche Recht zu einem Tausch von Baiern durch Gegenbeschuldigungen und angebliche Eingeständnisse des königl. Preuß. Hofes zu behaupten, so kann man sich nicht entbrechen, mehrgedachte Prüfung durch folgende Widerlegung in möglichster Kürze zu beantworten, und den Ungrund derselben darzulegen.

Nach der Prüfung (S. 3.) sollen die im J. 1778. zu Braunau gehaltene Conferenzen bloß die Einleitung eines gütlichen Vergleichs über dasjenige, was der k. k. Hof von dem im Besitz genommenen baierischen Landes-Antheil, und unter welchen Bedingungen, behalten solle, zum Gegenstande gehabt haben, von einem Austausch des Herzogthums Baiern sey damals keine Frage gewesen, und habe also auch dessen Unzulässigkeit in diesen Conferenzen nicht bewiesen werden können.

Um sich von der Unrichtigkeit vorstehender Angabe der Prüfung zu überzeugen, darf man nur die im M. October 1778. ergangene fernerweitige kön. Preuß. Erklärung, die dadurch ganz bekannt gemachte Verhandlung der zu Braunau gehaltenen Conferenzien, und die davon hierunter stehende Auszüge*), welche man für diejenige, so obgedachte Druckschrift

*) *Propositions de S. M l'Imperatrice-Reine, que Mr. de Thougout a remises aux Ministres du Rei dans la Conference tenue à Braunau le 13. Aout* 1778. 1) L'Imperatrice-Reine borneroit les avantages, qui doivent lui revenir de sa preten ion sur la succession de Bavière et de sa Convention avec l'Electeur Palatin, à l'acquisition d'un revenu d'un seul million de florins. 2) La Maison Palatine en retour cederoit à l'Imperatrice-Reine et respectivement *échangeroit* avec Elle la partie de la Baviere et du Haut-Palatinat renfermée dans la delimitation ci-dessous expliquée. *La ligne*

schrift nicht zur Hand haben, beygefüget, und die man allezeit durch die Originalien bestätigen kann, nachlesen. Aus diesen nicht abzuläugnenden Stellen erhellet doch wohl unstreitig, daß der Wiener-Hof damals nicht nur Nieder-Baiern, oder einen Theil des Baierlands von einer Million Gulden Einkünfte, sondern

---

ligne de demarcation commenceroit auprès de Kuffstein dans le Tirol, elle suivroit le cours de l'Inn jusqu' à Wasserbourg, da là elle sevoit continuée uers Landshut à Lanckwat, ensuite à Perbing, Donaustauf, Nittenau, Neubourg, Retz jusqu' à Waldmunchen le long du grand chemin, qui conduit à Toms en Bohème. — — L'Imperatrice-Reine cederoit à l'Electeur Palatin tout ce qu Elle posséde dans le cercle de Suabe — et si, les revenus de l'acquisition en Baviere excedoient le préeiput de l'Imperatrice-Reine avec les revenus des possessions Autrichiennes en Suabe, S. M. dedommageroit l'Electeur Palatin avec exactitude, soit par d'utres *cessions d'un revenu égal dans les Pays-Bas*, soit en se chargeant d'une partie proportionnée des dettes de la Baviere. — Hiermit stimmet überein eben dieser Tauschantrag, welchen der Kaiserin-Königin M. dem Könige durch Ihr eigenhändiges von dem v. Thugut überbrachtes Schreiben v. 12. July 1778. gethan haben, welches Schreiben in obgedachter kön. Erklärung vom October 1778. auszugsweise nachgesehen werden kann.

Extrait de la réponse du Ministère Prussien à la susdite proposition de Mr de Thougout.

On n'a qu'à comparer avec la Carte géographique de Bavière la demarcation énoncée dans set article, pour voir d'un coup d'oeil, combien cette acquisition feroit immense et dangereuse pour tout l'Empire, et com-

dern den grösten und besten Theil der Ober=Pfalz und des ganzen Baierlandes in einer geraden Linie von Böhmen bis an Tyroll, welche man aus der untenstehende Proposition des v. Thugut, auf der Landcharte leicht berechnen kann, zu erwerben verlanget, sondern auch, da er wohl einsahe, daß solches viel=

combien l'arrangement proposé seroit préjudicable à la Maison Palatine et anéantiroit toute son existence politique. La Cour de Vienne couperoit la Baviére par une ligne transversale depuis le Tyrol jusqu'à la Bohéme; elle obtiendroit non seulement toute la Basse-Baviére, sur la quelle elle forme des prétentions, mais aussi une grande partie de la Haute-Baviére, sur laquelle elle n'en a formé aucune jusqu'ici; elle emporteroit si non la partie la plus grande de la Baviére et du Haut-Palatinat, du moins la plus fertile, la plus riche et la plus peuplée, contenant les rivieres du Danube, de l'Iser, de l'Inn et de la Salza, avec les riches Salines de Reichenhall, et elle ne laisseroit à la Maison Palatine que la partie la plus mauvaise de ces deux Duchês, qui ne consiste qu'en bois et en sable, qui ne peut se soutenir sans le sécours de l'autre partie et en seroit toujours dependante, et qui resteroit pourtant chargée d'un fardeau immense de dettes. La partie de la Baviére, dont on demande la cession, et dont le prix principal consiste dans la contiguité et les qualites intrinseques, ne sauroit jamais être compensée par des équivalens éloignés éparpillés et d'une qualité fort inferieure à tous égards. En général toute la methode proposée d'acquerir la partie de la Bavière qu'on de-

viel mehr, als seine Prätension betragen würde, dagegen alle seine Besitzungen in Schwaben und nöthigenfalls auch einen Theil der Niederlande zum Tausch

---

demande, et ſurtout l'excedent de la prétention Autrichienne par une évaluation en revenus et par des *équivalens*, eſt auſſi nouvelle que préjudicable par ſes conſequences. — Pour ſentir, de quelle dangereuſe conſequence ſeroit pour la Maiſon Palatine l'évaluation des païs à ceder par les revenus actuels, on n'a qu'a conſiderer, que la Bavière eſt jusqu'ici notoirement le pais le plus mal adminiſtré de toute l'Allemagne, de ſorte qu'un diſtrict, qui rapporte à préſent un million de revenus, en rapporteroit bientôt le double et le triple à la Cour de Vienne, et la Maiſon Palatine y perdroit ce que la Maïſon d'Autriche y gagneroit. — Quand on voudra peſer avec équité et ſans prévention toutes les conſiderations qu'on vient d'alleguer en précis, on ne ſauroit trouver étrange, que Sa Majeſté ne puiſſe pas donner les mains à des propoſitions ea à un arrangement, qui demembreroit d'une manière énorme l'important Duché du Bavière; qui anéantiroit prèsque la Maiſon Palatine; qui procureroit à la Maiſon d'autriche ſans aucun titre valable un aprandiſſement exorbitant; qui renverſeroit ainſi tout l'équilibre du pouvoir en Allemagne; qui affecteroit par ſes conſequences la liberté et la ſuretó de tont l'Empire et de ſon ſiſtême, et par ſes ſuites auſſi celle du Roi, et ſeroit par la directement contraire à la dignité et aux intérêts les plus eſſentiels de Sa Majeſté, ainſi qu'aux engagemens, qu'Elle a pris, et au but qu'Elle s'eſt propoſée en intervenant dans l'affaire de Bavière.

Tausch dem Chur-Hause Pfalz angebothen. Die k. Preuß. Ministri bothen zwar dem Wiener Hofe in ihrer Antwort den Inn-Distrikt von Baiern **vertragsweise**, und um den Krieg zu vermeiden, an; sie verwarfen aber gänzlich den Oesterreichischer Seits angetragenen **Tausch** des grösten Theils von Baiern gegen die Oesterreichische Besitzungen in Schwaben und einen Theil der Niederlande. Hierüber zerschlugen sich die **Conferenzien von Braunau**, und es folget doch wohl aus dieser wahrhaften Darstellung, daß mehrgedachte Conferenzien **außer dem gütlichen Vergleiche** über die **Ansprüche** der Kaiserinn-Königinn, auch einen **Austausch**, zwar nicht von dem ganzen Herzogthum Baiern, aber doch von dem grösten und besten Theile desselben und von der Ober-Pfalz zum Gegenstand gehabt, und allerdings von einem **Tausche damals die Frage gewesen**, daß, da der k. Preuß. Hof solchen **Tausch** als unzuläßig abgelehnet, der Krieg darüber fortgesetzet worden, und da solcher sich durch den Teschner Frieden geendiget, durch denselben nicht allein die Prätension des Wiener Hofes an Baiern, sondern auch dessen verlangter **Tauschhandel** abgethan worden.

Dieser also erwiesene Vorgang zu Braunau zeiget zugleich, daß nach demselben, und nachdem der Wiener Hof durch den Teschner Frieden sich aller Ansprüche auf Baiern begeben, **der König von Preußen wohl hat erwarten können, daß der Wiener Hof nicht wieder an eine andere Erwerbung von Baiern denken würde.** Alles was dagegen in der **Prüfung** (S. 4.) gesagt wird, bestehet in unrichtigen Schlüssen und Ausweichungen. Der König widersetzte sich im J. 1778. nicht allein den **Ansprüchen** des Wiener Hofes auf Baiern, sondern **auch** gleich erwiesener maßen desselben verlangtem **Tauschhandel.** Er that es vornehmlich, wie er damals so oft dem Wiener Hof erkläret um das Gleichgewicht in Teutschland zu erhalten; er hat also den Teschner Frieden

nicht allein gegen die Oesterreichische Ansprüche, sondern auch gegen jeden Umtausch erstritten. Sollte dieser Satz nicht gelten; stünde es dem Wiener Hofe noch immer frey, Baiern, nach vergeblich versuchten Ansprüchen, durch Tauschhandlungen oder andere erkünstelte Mittel an sich zu bringen; so wäre der Teschner Frieden vergeblich und sein Endzweck verschwände mit dem Gleichgewicht und der Sicherheit von Teutschland. Alle diese Gründe passen keinesweges auf die hier in der **Prüfung** so unbefugt angebrachte **Vergleichung des Austausches der zwey Marggrafthümer gegen die Lausitz.** Unten (S. 48. 49.) wird auch näher gezeiget werden, daß der Antrag dieses Austausches nicht von dem k. Preuß. sondern ursprünglich von dem Wiener Hofe selbst herkommt, um seine Absichten auf Baiern dadurch zu befördern, daß ersterer denselben aber nicht geltend gemacht, noch darauf bestanden, und ihm also auch nicht die Einwendung von ungültigen Ansprüchen gemacht werden können.

Da die k. preuß. Erklärung den Satz enthält, daß die in dem Teschner Frieden garantirte pfälzische Hausverträge, dem Hause Pfalz alle Veräußerung, und namentlich jeden Umtausch seiner Staaten verbieten, so wird in der **Prüfung** (S. 35. 36.) dagegen eine Stelle aus Schmidts Geschichte der Deutschen angeführet, welche die Beschaffenheit der hier ironisch so benannten pragmatischen Sanction von 1329, oder des Tractats von Pavia erläutern soll, und aus dieser angeblichen Aufklärung werden ohne weitere Auseinandersetzung die unmittelbare Folgen gezogen, daß der pavische Vertrag nicht von dem **damaligen ganzen Hause Baiern,** auch nicht für **alle seine damalige, und künftige Besitzungen** geschlossen worden sey, indem die Herzoge von Niederbaiern damals nicht Antheil daran genommen, und die Mark Brandenburg, welche K. Ludwigs von Baiern Söhne damals besaßen, nicht mit unter den Vertrag von Pavia gezogen, auch nachhero ohne Einwendung des

Hau=

Hauses Pfalz veräußert worden, wie denn auch die Nachfolger sich an den Vertrag von Pavia wenig gekehret hätten.

Allein zuförderst kann die leere Erzehlung eines neuen Geschichtschreibers, der sie auf eine absichtsvolle und partheyische Art eingerücket, in Staatsverhandlungen nichts weiter beweisen, als so weit sie auf Urkunden und Zeugnissen gleichzeitiger Geschichtschreiber gegründet und an sich richtig ist, dagegen bey dieser Stelle vieles erinnert werden könnte. Hiernächst sind die daraus sowohl in der Schmidtschen Erzählung, als in der Prüfung gezogene Folgen an sich unrichtig, und auf den dadurch bestrittenen Satz der preuß. Erklärung gar nicht anwendbar: denn, wenn schon die Herzoge von Niederbaiern den Vertrag von Pavia im J. 1329. nicht mit vollzogen, so gehörte doch damals schon Niederbaiern zu dem Umfange des ganzen Herzogthums Baiern und zum Erbeigenthum des gesammten Hauses Wittelsbach, wie bey Gelegenheit des letzten baierischen Krieges, in der K. Pr. Erklärung, und in der Herzogl. Zweybrückischen Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Hauses Pfalz, durch so viele Urkunden, besonders durch den Successionsvorbehalt der Pfalzgrafen auf Niederbaiern vom J. 1348. so vielfältig und so unumstößig erwiesen worden. Hergegen hat die von Baiern so weit entfernte Mark Brandenburg niemals zu dem Herzogthum Baiern gehöret; sie war ein besonders mit einer andern Chur nicht leicht zu vereinigendes Churfürstenthum, sie war von K. Ludwig bloß seinen Söhnen verliehen, und konnte von denselben ohne Einwendung der Pfalzgrafen veräußert werden, ohne Verletzung des Tractats von Pavia, in welchem die Mark Brandenburg nicht begriffen war, eben so wie die von einem Baierfürsten erheirathete Niederlande bey dem Hause Baiern nicht geblieben, sondern an das Haus Oesterreich gekommen. Dieses hohe Haus weiß es am

besten, wenn, warum und wodurch der Vertrag von Pavia so oft verletzt worden; Tyroll, das Innviertel und die großen Stücke von Baiern, welche K. Maximilian nach dem Tode H. George davon abgerissen, beweisen es, gewaltsame Abreißungen heben aber den Tractat von Pavia nicht auf. Wenn auch alle verfängliche **Anspielungen der Prüfung** mehr Grund hätten, als sie nicht haben, so zerfielen sie doch endlich dadurch gänzlich, daß das gesamte Haus Pfalzbaiern in allen seinen vielfältigen, besonders den neuern Hausverträgen von 1766 und 1771. den Tractat von Pavia ausdrücklich für das **pragmatische Hausgesetz von Baiern**, erkläret, und auf alle seine, auch nachhero erworbene Besitzungen extendiret, und dieselbe mit einem beständigen Fideicommiß beleget, wie der erste Artikel des Hausvertrages von 1766 des mehreren besaget. Hat nun der Tractat von Pavia dem Hause Pfalzbaiern mit klaren Worten alle Veräusserung und nahmentlich alle **Verwechselung**, d. i. in heutiger Sprache jeden **Umtausch** seiner Staaten verboten, *) so muß solches auch noch jetzo und ohnstreitig von den im Tractat von Pavia ausdrücklich benannten Ländern, so wie ganz Baiern und die **Pfalz**, gelten, nachdem mehrbesagter Tractat in den neuern Hausverträgen von

*) Die merkwürdige und kernhafte Worte des Vertrags von Pavia von 1329. Art 10. 11. 12. verdienen hier angeführet zu werden und lauten also:

> Wir sullen auch Unser Herrschaft, Vest und Gut niemand geben noch verkaufen, und was wir ye verkaufen mussen, die sollen wir yne zu kauf geben und anderst niemand, das sullen sie Uns herwieder thun. Wir sullen auch Unser Veste und Gut, wie die genannt sind, nicht versetzen, keinem König noch Fürsten, er sey Pfaff oder Lay; also sullen sy auch thun. Wir sullen auch Unsere Herrschaft, Burgt, Statt und Gutt niemand leyhen, versetzen und verwexeln mit Gevärde auf ihrn Schaden, daßselbe sullen sy Uns hinwieder thun.

von 1766. und 1771. erneuert und bestätiget, und alle diese Hausverträge zusammen in dem Teschnerfrieden garantiret worden.

Hierauf führet man in der **Prüfung** (S. 5. 6.) aus dem 14ten Artikel des pfalzbaierischen Hausvertrages von 1771. folgende Worte an: „damit aber „die unter der Erbeinigung begriffene Lande und Leu„te unveräußerlich in jedem Hause beysammen ver„bleiben und erhalten werden, gleichwie in dem pa„rischen und andern Hausverträgen darauf gedacht „worden ist, auch die Fideicommiß- und Erbeini„gungs-Eigenschaft von selbsten mit sich bringet, „daß **außer den Nothfällen, oder Verschaf„fung eines bessern Nutzens,** weder Veräuße„rung noch Verpfändung Platz haben, so solle es „auch künftig also beobachtet werden, und wenn „ein Theil **aus verstandenen Ursachen** veranlas„set oder gezwungen würde, dem andern Theile „nicht nur das Vorkaufsrecht, sondern auch der „Einstand gebühre." Man glaubt, aus dieser Stelle die Folge herleiten zu können, daß die Hausverträge dem Hause Pfalz alle Veräußerung, auch des kleinsten Theils seiner Staaten keineswegs verbieten; daß dessen sämtliche Besitzungen nicht mit einem schlechterdings unveräußerlichen Fideicommiß beleget wären, und da die Hausverträge in Noth- oder solchen Fällen, wo besserer Nutzen verschaft werden kann, die Veräußerung oder Verpfändung erlaubten, und nur den Hausagnaten das Vorkaufs- und Einstandsrecht zugestünden, so müsten sie auch in eben diesen Fällen einen Austausch gegen Land und Leute verstatten.

Der Verfasser der **Prüfung** glaubt hier eine große Entdeckung für die Veräusserungsfreyheit gemacht zu haben; es ist aber zu bewundern, daß er auf einen Grund verfällt, der gerade das Gegentheil beweiset; denn da die hier selbst angeführte Worte des Hausvertrages von 1771. ausdrücklich besagen: **damit die unter der Erbeinigung begriffene Lan-**

de unveräußerlich in iedem Hause beysammen bleiben, gleichwie in dem Paviischen und andern Hausverträgen darauf gedacht worden, auch die Fideicommiß und Erbeinigungs-Eigenschaft von selbst mit sich bringt; so folget daraus doch wohl unstreitig, und kann nicht deutlicher gesagt werden, daß die im J. 1766. vorhandene Pfalz-Baierische Linien sich hier mit Erneuerung und Grundlegung des Paviischen Vertrages, auf das kräftigste von neuem verbunden haben, die unter der Erbeinigung begriffene Lande welches doch wohl die Baierische und Pfälzische und keine andere sind, als von denen allein hier die Rede war, und also den Complexum der im J. 1766. von dem Hause Pfalz-Baiern besessenen Lande, unveräußerlich in jedem Hause zusammen zu erhalten, und daß wenn in Nothfällen, oder zu Verschaffung bessern Nutzens sie sich einige Veräusserung gestatten, solches nur von einzelnen Stücken verstanden werden können, wohin auch der 18te Artikel des Badenschen Friedens zielet, und daß alsdenn auch die Veräusserung nicht an fremde geschehen sollen, sondern der andern Linie das Vorkaufsrecht und der Einstand gebühre. Die Befungniß, an Fremde zu veräussern, könnte höchstens nur alsdenn daraus gezogen werden, wenn die andere Linie das Recht des Vorkaufs oder des Einstandes nicht ausüben wollte. Man würde diesem Artikel Gewalt anthun, und es würde wider die klaren Worte des Eingangs streiten, wenn man daraus folgern wollte, daß es einer oder der andern Pfalz-Baierischen Linien erlaubt sey, das ganze Herzogthum Baiern und die dazu gehörige Lande, oder die ganze Chur Pfalz nach eigenem Gutfinden zu veräussern, zu verpfänden, oder zu vertauschen.

Es ist überhaupt sonderbar und ein blosser Kunstgrif, wenn nach der Prüfung, der Wiener Hof mit dem k. Preuß. im allgemeinen darüber streiten will, ob dem Hause Pfalz-Baiern erlaubt sey, seine Lande

veräussern, oder zu vertauschen. Der k. Preuß. Hof hat nicht nöthig, sich darüber herauszulassen; er behauptet aber mit Grund und Recht, daß in dem gegenwärtig vorseienden Fall das Haus Pfalz-Baiern nach seinen im Teschner Frieden garantirten Hausverträgen, weder das **ganze Herzogthum Baiern**, noch den **grösten Theil** desselben, dem Wiener Hofe nach dessen Absicht vertauschen könne, und daß die in obgedachtem 14ten Artikel in Ansehung von einzelnen Districten allein nachgelassene Fälle **von Noth** oder **bessern Nutzen**, zu einer Austauschung, für das Haus Pfalz-Baiern anjetzo gewiß nicht vorhanden sind. Man darf nur den dem Herrn Herzog von Pfalz-Zweibrück zu Anfang dieses Jahres gethanen, und in der k. Preuß. **Erklärung** bekannt gemachten Antrag nachsehen, so wird ein jeder Unpartheiischer leicht beurtheilen können, ob es zu dem **bessern Nutzen des Hauses Pfalz-Baiern** gereichen würde, das große, fruchtbare, wohlgelegene und der grösten Verbesserung noch fähige Herzogthum Baiern, nebst der Ober-Pfalz, und den Ländern Sulzbach und Neuburg, gegen den nicht halb so großen und wenig zu verbessernden Theil der Oesterreichischen Niederlande, der überdem noch von seiner Artillerie und seinen National-Truppen, auch von der baaren Geldmasse durch beständige Anleihen für den Wiener Hof, entblößet werden sollte, zu vertauschen. Niemals kann mit Grund und Wahrheit behauptet werden, daß das Haus Pfalz durch einen solchen Tausch nur ein erträgliches Equivalent erhalten würde, wie unten S. 45. 46. noch näher erwiesen wird.

Hiernächst hat man in der **Prüfung** (S. 36.) die von der Russischen Kaiserin M. des Königs M. durch den Fürsten Dolgoruki ertheilte **Antwort** in ihrem ganzen buchstäblichen Innhalt vorgelegt und scheinet es, daß man dadurch einen **Unterschied** gegen das, was davon in der k. **Erklärung** gesaget worden, herausbringen wolle. Man hätte aber, wenn man sich nicht

enthalten kann, bey jeder Gelegenheit seine verfängliche Absichten zu zeigen, die Antwort der Kaiserin Majestät in der an die Reichsstände erlassenen ausführlichen königl. Erklärung im wesentlichen eben so, als hier in der Prüfung finden können und daraus nehmen sollen. Indessen stimmt der Sinn dieser Antwort, so wie er in der Erklärung an die Europäische Höfe ausgedrückt ist, mit der Rußisch-kaiserl. Antwort doch im Grunde überein, und ist auch durch das Circular-Schreiben, welches der Graf von Ostermann unter dem 3. Julii an die in Teutschland befindliche Rußische Gesandten erlassen, bestätiget worden, indem es darinn ausdrücklich heißt: que le refus de l'héretier présomtif de Bavière a suffi pour faire tomber la proposition de l'échange. Da nun aber der Wiener Hof einmal gut gefunden, die Antwort des Rußisch-kaiserlichen Hofes in der obangedeuteten Absicht und um das Ende derselben der Welt bemerklich zu machen, dergestalt ganz vorzulegen, so wird es auch erlaubt und nicht undienlich seyn, wenn man hier diejenige Rückantwort, welche man k. preusiischer Seits dem Fürst Dolgorouki darauf ertheilet hat, gleichfalls ganz vorleget, welche also lautet:

„ Sr. k. M. erkennten mit Vergnügen die freund-
„ schaftliche Art, mit der Ihro M. die Kaiserin Ihnen
„ Dero Meinung über den vorgehabten Tausch zwi-
„ schen Baiern und den Niederlanden, hätte zu erken-
„ nen geben lassen wollen; da indeß diese Meinung von
„ derjenigen, welche Sr. M. über diese Angelegenheit ge-
„ äussert hätten, abwiche, so glaubten Sie, es Ihrer
„ Freundschaft für Ihro k. M. schuldig zu seyn, Denensel-
„ ben ohne einigen Rückhalt die Gründe anzuvertrauen,
„ welche Ihre Art zu denken hierinn bestimmt hätten;
„ daß, weit entfernt dieses Tausch-Project dem Hau-
„ se Pfalz vortheilhaft zu halten, es leicht seyn wür-
„ de zu beweisen, wie Baiern in Absicht seiner Größe,
„ seiner Bevölkerung und seiner Einkünfte die Nieder-
„ lande sehr überträfe; daß aber von dieser Betrach-

„ tung

„ tung (die eigentlich nicht die Hauptsache angienge,
„ so sehr wichtig sie auch für den Herzog von Zwei-
„ brücken seyn müßte) ganz unabhängig, noch eine
„ andere vorhanden wäre, welche Sr. M. besonders
„ interessirte: diese bestände darinn, daß die pfälzi-
„ sche Hausverträge, welche sich auf dem Tractat
„ von Pavia gründen, und durch den Art. 8. des
„ Teschner Friedens förmlich gestättiget sind, aus-
„ drücklich alle und jede Veräusserung, und nament-
„ lich alle Vertauschung von Baiern und der Pfalz
„ untersagten, und also auf die feierlichste Art dem
„ vorgehabten Tausche entgegenstünden, welcher, wie
„ Ihro k. M. selbst bezeigt hätten, ohnedem niemals
„ als nach freywilliger Einwilligung aller interessir-
„ ten Parteyen hätte statt finden können; Sr. k. M.
„ schmeichelten sich, diese kurze Darstellung werde
„ schon hinreichen, um Ihro kaiserl. M. zu überzeu-
„ gen, wie die Meinung des Königs über diese An-
„ gelegenheit durch die stärksten Gründe bestimmt wä-
„ re, und wie die Verbindlichkeiten und Verpflich-
„ tungen, welche Ihnen Ihre Qualität eines der
„ ersten Fürsten des Reichs auflegte, Ihnen nicht er-
„ laubten, davon abzugehen; da auch am Ende des
„ Schreibens des Herrn Vice-Canzlers, der Wieder-
„ vereinigung der fränkischen Marggrafschaften mit
„ der regierenden Linie des königl. Hauses als eines
„ diesem Tausch-Projecte ähnlichen Falls, Erwäh-
„ nung geschähe; so könnten Se. Maj. so sehr die
„ dankbarste Erinnerung der freundschaftlichen Bemü-
„ hungen, welche Ihro kais. M. bey den Teschner-
„ Friedens-Negociationen hätten anwenden wollen,
„ bey Ihnen unverlöschlich wäre, doch nicht umhin,
„ den großen Unterschied bemerklich zu machen, der
„ zwischen einem durch die pfälzische Hausverträge
„ verbothenen Tausche, und dem erblichen Anfalle ei-
„ nes Landes, welches das alte Stammgut des Hau-
„ ses Brandenburg sey, statt fände.“

In

In der Prüfung (S. 39.) wird hierauf weiter vorgegeben: daß, ohngeachtet der Berlinerhof bereits im Februar von der Rußischen Maj. über die wahrhafte Beschaffenheit des Austauschantrages unterrichtet worden, so sey gleichwohl bald darauf in ganz Teutschland und bey vielen andern Höfen verbreitet worden, daß von des Kaisers M. gewaltsame Austausch- Säkularisations- und sonstige zum Umsturz der Reichsverfassung abzielende Projecte im Schild geführet würden. Es sey von Seiten des k. k. Hofes keine Verhehlung der Wirklichkeit des geschehenen Austauschantrages, sondern nichts mehr und nichts weniger als die Bestättigung der reinsten Wahrheit gewesen, da seinen sämtlichen Ministern aufgetragen worden, aller Orten zu erklären, daß Sr. k. M. die Ihnen aufgebürdeten Absichten nie gehabt, noch dermalen haben, noch jemals haben würden.

Wenn der Wienerhof noch immer glaubend machen will und hier, zwar ohne Benennung des kön. preuß. Hofes, zu verstehen giebt, in seinem Circularschreiben v. 11. May aber dreist vorgibt, daß der preuß. Hof ihm gewaltsame Austauschungen, Secularisationen und andere reichsconstitutionswidrige Projecte Schuld gebe, und solches in- und ausserhalb des Reichs verbreiten lasse; so muß man ihm hierdurch nochmals, wie schon in der Erklärung an die Reichsstände geschehen, widersprechen. Man kann den Wienerhof dreist auffordern, einen einzigen Umstand anzugeben, durch welchen der k. preuß. Hof dergleichen Beschuldigung von gewaltsamen und widerrechtlichen Projecten gegen ihn verbreitet habe. Man beruft sich nochmals auf das Zeugniß derjenigen Herren Churfürsten und Fürsten, denen man die Vereinigung angetragen, welche bezeugen werden, daß man nichts gethan, als ihnen die Unzuläßigkeit und die Gefährde eines Tausches von Baiern überhaupt, bemerklich zu machen, ohne jemanden von gewaltsamen Tausch- und Secularisationsprojecten zu beschul-

digen. Man bestreitet nicht, daß der k. k. Hof gegen dergleichen Absichten sich in den Erklärungen seiner Minister verwahret hat; man darf aber nur die beiden Circularschreiben des F. Kauniz vom 11. May und 23. Junii gegen einander halten, so wird ein jeder daraus ersehen, daß im erstern der Tausch von Baiern nicht benennet, sondern mit Stillschweigen übergangen, in dem zweyten aber, nach der Rußisch. kais. Declaration, sehr dagegen geeifert wird.

Der k. k. Hof kann in der **Prüfung** (S. 40.) nicht begreifen, warum man bey so vielen Beispielen theils bewerkstelligter, theils **noch in Unterhandlung stehender** teutscher Länder-Vertauschungen, ihm die **Möglichkeit eines Umtausches von Baiern** abstreiten könne.

Es läßt sich begreifen, daß ein Ländertausch **möglich** sey zwischen Contrahenten, welche darunter freie Hände haben, und daß er **nicht möglich** sey, wenn ein solcher Ländertausch, wie in Ansehung von Baiern, durch Hausverträge und Friedensschlüsse, wo nicht ganz verboten, dennoch auf die Einwilligung aller Contrahenten und Interessenten eingeschränket ist, von denen man dieselbe nie erwarten darf, so lange man bey ihnen Kenntniß ihrer Rechte und ihres Interesse voraussetzen kann. Wenn dazu ein Hof der durch Ansprüche und Tausch-Projecte versuchten Erwerbung eines Landes durch einen Friedensschluß entsaget, so kann man in allen diesen Fällen sehr richtig sagen, daß ein solcher Ländertausch **politisch** und **rechtlich unmöglich** sey. Indessen ist dieses ein bloßer Gegenstand von Speculationen und stehet jedem Theile frey, darüber nach seinen Grundsätzen zu denken, so lange der Wienerhof bey seinem angekündigten Vorsatz bleibt, nichts als einen **freywilligen** Tausch von Baiern zu wollen, das Haus Pfalz aber und die übrige Interessenten sich dazu nicht verstehen.

Der Verfasser der **Prüfung** giebt sich hernach (auf den zwey S. 41. u. 42.) die unnöthige Mühe, weitläuftig beweisen zu wollen, daß der kön. preuß. Hof in seinen Staatsschriften vom J. 1778. dem ganzen Hause Baiern die willkürliche Befugniß, seine Staaten zu vertauschen, zugestanden; in den Erklärungen von 1785. aber sie ihm abstreite, und sich also dadurch eines Widerspruchs schuldig mache.

Dieser vermeintlich **Widerspruch** hebt sich von selbst, wenn man erwägt, daß im J. 1778. und vor dem Teschner Frieden, das Haus Pfalz-Baiern bloß durch seine eigene Hausverträge und die Reichssatzungen gebunden war; da aber S. k. M. v. Preußen die **Unveräusserlichkeit** von Baiern zu Erhaltung des Reichssystems und Gleichgewichts durch einen Krieg behauptet; da Sie durch den Frieden von Teschen mit andern Mächten die Garantie der Pfalz-Baierischen Hausverträge erworben und übernommen, so haben Sie dadurch ein Recht und Interesse bekommen, über der strengen Beobachtung dieser Hausverträge zu halten, und können ohne Widerspruch im J. 1785. eine andre Sprache, als im J. 1778. führen, zumal wenn es fest und erwiesen bleibt, daß dem Hause Pfalz-Baiern, nachdem es sich durch so viele Hausverträge zur Unzertrennlichkeit seiner Pfalz-Baierischen Lande verbunden, eine **gänzliche** Veräusserung von Baiern nirgends nachgelassen ist. Ein jeder Unpartheiischer wird auch leicht einsehen, daß eine solche Aufsuchung von dergleichen Widersprüchen nur auf gekünstelte Sophistereien, um das Publikum irre zu machen, hinauslaufe, daß es allezeit auf die Wahrheit der jetzigen und lezten Behauptungen ankommt, und daß, wie man vorhin gesagt, zum Glück von Teutschland, der ganze gegenwärtige Streit speculativisch bleibt, so lange das ganze Haus Pfalz-Baiern sein wahres Interesse nicht verkennend, sich zu keinen **freywilligen Tausch** bequemen will.

Man

Man sucht hierauf in der Prüfung (S. 42. 43.) gegen die k. Preuß. Erklärung aus der Geschichte des im J. 1714. zu Baden geschlossenen Friedens weitläuftig zu beweisen, daß durch die in desselben 18ten Artikel stehende Worte: Si domus Bavarica a sua integra restitutione *aliquam* statuum suorum cum aliis permutationem rebus suis convenire autumaret, ei tum Sacra Regia Maiestas Christianissima nihil obstaculi injiciet, die Contrahenten des Badner Frieden ein für allemal festgesetzt hätten, daß das Haus Baiern die freye Befugniß habe, seine Länder nach Willkühr und Gutfinden zu vertauschen.

Alles was in der Prüfung aus der Geschichte der Badner Friedens-Unterhandlungen angeführt wird, beweiset keineswegs, daß bey denselben von der Vertauschung der sämtlichen Baierischen Lande die Rede gewesen sey, und wenn solches auch wäre, so kommt es nicht auf die Friedens-Handlung, sondern darauf an, ob in dem 18ten Artikel des Badner-Friedens dem Hause Baiern **würklich eine unumschränkte Freiheit**, seine Länder, und zwar alle seine Länder nach **eigenem Gutfinden zu vertauschen** zugestanden und **anerkannt** sey. Diese Sätze kann man dem Wiener Hofe aus folgenden Gründen keinesweges einräumen. 1) Zeiget das Wort *aliquam*, daß die Contrahenten keinesweges gemeynet gewesen, dem Hause Baiern eine gänzliche Vertauschung aller seiner Länder zuzugestehen, denn sonst hätte das Wort aliquam, weil es allezeit eine Einschränkung anzeiget, wegbleiben, und es schlechtweg heißen müssen: si Domus Bavarica statuum suorum permutationem rebus suis convenire autumaret. Es war nicht nöthig, so wie in der Prüfung (S. 43.) behauptet wird, permutationem aliquorum suorum statuum zu setzen; das Wort *aliquam* bedeutet eben sowohl eine Einschränkung, und eben dieses gilt von den hier angeführten französischen Worten des ersten Friedens-Projects: quelque échangements de ses Etats. Aus diesem

allen kann man mit gutem Grunde folgern, daß dem Hause Baiern in dem Badner-Frieden nicht eine gänzliche, sondern nur eine **partiale Vertauschung einiger seiner Länder**, die er seinem Interesse gemäß zu seyn erachtet, ohne jedoch seine sonstige hierüber habende Pflichten auszuschließen oder aufzuheben, verstattet worden. 2) Wird ein jeder unpartheiischer, der diesen 18ten Art. des Badner Friedens ohne Vorurtheil und mit Bedacht ansiehet, finden, daß, obzwar derselbe im Namen des **gesammten Reichs** geschlossen worden, welches man nicht leugnet, das **gesammte Reich** dadurch doch keine neue Verbindung gegen das Haus Baiern in Ansehung seines Ländertausches eingegangen, noch diesem Hause die ihm aus seinen eigenen Hausverträgen, der güldenen Bulle und der Reichsverfassung obliegende Verbindlichkeiten erlassen. Die Disposition und die Verfügung dieses Artikels enthält blos ein **Versprechen des Königs von Frankreich**, daß er einem Ländertausch des Hauses Baiern nicht zuwider seyn wolle, welches die Krone Frankreich damals vermuthlich ihrem Staats-Interesse nachtheilig gehalten. Wenn vorhero historisch, *enuntiative* nicht *dispositive* gesagt wird, daß, **wenn das Haus Baiern einigen Tausch seiner Länder gut finde, der Allerchristlichste König nicht dagegen seyn wolle**, so hat das gesammte Reich dadurch das Haus Baiern nicht von der Verbindlichkeit, welche es vorhero durch seine Hausverträge und durch die Reichsverfassung gehabt, nicht seine **sämmtliche Länder**, noch auch ein **großes Churfürstenthum**, ohne **Einwilligung** des **Reichs** und zu desselben größten **Gefährde**, wie der gegenwärtige Fall ist, zu veräussern, entbunden. Diese Verbindlichkeit blieb nach wie vor bestehen und muste von dem Hause Baiern beobachtet werden, wenn schon das Reich das Versprechen der Krone Frankreich, nicht dawider zu seyn, angenommen. Wäre der Sinn dieses Friedens-Artikels, daß man dem Hause Baiern

dadurch eine Entbindung von obgedachten Verbindlichkeiten, und eine völlige uneingeschränkte Freiheit, seine Länder nach eigenem Willkür, ohne Rücksicht auf die vorher bestandene Verbindlichkeiten, zu vertauschen, zugestehen wolle, so hätte eine solche wichtige Veränderung ausdrücklich geschehen müssen, und der kaiserl. Hof hätte doch wohl mit dem Reich, vor oder nach geschlossenen Frieden, darüber Rücksprache halten, und eine so starke und so wesentliche neue Verbindung von demselben ausdrücklich autorisiren lassen müssen, oder man müste, da solches nicht geschehen, daraus urtheilen, daß das Reich mit einem solchen unbestimmten aber gefährdevollen Artikel, so wie mit dem ganzen Rastader- und Badner-Frieden, überraschet und derselbe zu einer in der Folge der Zeit für das Haus Oesterreich und zum Nachtheil des Reichs zu gebrauchenden Auslegung, erschlichen worden. Es geschiehet ungern, daß man solche unangenehme Wahrheiten sagen und das Publikum mit weitschweifigen Auslegungen und Wortklaubereien unterhalten muß; es ist aber unvermeidlich und blos die Schuld derjenigen, die, um so gefährliche Tauschabsichten zu beschönigen und sie den auswärtigen Höfen als Friedens- und Reichssatzungsmäßig vorzuspiegeln, diesen solches gar nicht beweisenden Artikel des Badner-Friedens hervorgesucht, allenthalben geltend machen, so ungleich auslegen und das ganze Tausch-Sistem darauf bauen.

Wenn hiernächst in der Prüfung (S. 14.) weitläuftig bewiesen werden will, daß die Friedens-Tractaten von Rastadt und Baden von Kaiser und Reich, vermöge der in ihnen vereinigten gesetzgebenden Gewalt, dem Hause Baiern die Befugniß, alle seine Besitzungen nach Belieben zu vertauschen, ohngeachtet der güldenen Bulle und anderer Verordnungen habe ertheilen können, so bestreitet der königl. Preußische Hof diese beide Sätze gar nicht; er behauptet aber, und glaubet, vorstehendermaßen erwiesen zu haben, daß der Kaiser und Reich solches nicht gethan, daß sie,

die ältere dem Hause Baiern aus dem Paviischen und andern Hausverträgen, aus der güldenen Bulle und der allgemeinen Reichsverfassung obliegende Verbindlichkeiten nicht aufgehoben, welches ausdrücklich hätte geschehen müssen, sondern daß man blos die Zusage von Frankreich, einem etwanigen Tausche einiger Baierischen Lande nicht zuwider zu seyn, ausbedungen und angenommen habe.

So auffallende Beweise der Verfasser der **Prüfung** für die Veräußerlichkeit von Baiern aus dem Badnerfrieden angeführet zu haben glaubet, so leicht scheinet ihm auch die kön. preuß. Behauptung von der Verordnung der güldenen Bulle, und von einer damit unvereinbarlichen Veränderung, Zertheilbarkeit und Veräußerlichkeit eines großen Churfürstenthums zu widerlegen. Um solches zu thun, frägt er (S. 45.): ob nicht das Land Baiern in ältern Zeiten viel größer gewesen, wie oft und wie sehr es nach und nach vermindert, zerstückelt und vertheilet worden?

Es ist dieses alles mehr als zu wahr; das ganze Erzherzogthum **Oesterreich**, **Steiermark**, **Görz**, **Tyrol** und der **Inndistrict** sind von dem ehemals so großen Herzogthum Baiern abgerissen; aber diese Abreißungen sind entweder mit Bewilligung des Reichs geschehen, und dadurch gerechtfertiget, oder sie sind durch eine überwiegende Gewalt abgedrungen, und dergleichen widerrechtliche Vorgänge können unmöglich ein Recht zu mehrern Abreißungen, Vertauschungen und dergleichen Veränderungen, besonders in dem gegenwärtigen Fall, geben, noch die Befugnisse und Verbindlichkeiten des Hauses Baiern und seine Hausverträge entkräften. Der also hier in der **Prüfung** gebrauchte sonderbare Grund muß dem ganzen deutschen Reiche auffallen, und wegen der daraus fließenden natürlichen Folgen seine Aufmerksamkeit erregen.

Eben so sonderbar und erheblich ist der gleich darauf in der **Prüfung** (S. 46.) folgende Grund: daß die Herzoge von Baiern selbst nach der von ihnen er-

richte=

richteten Landesunzertrennbarkeit, doch die Lehen über Baiern in einem eigenen über die kleinere Grafschaften, auch selbst nach dem Westphälischen Frieden über die Chur und das Erzamt in besonderen Lehnbriefen erhalten hätten.

Aus diesen besondern Beleihungen, welche ihre andere gute Ursachen gehabt haben mögen, kann wohl nicht anders als durch den unrichtigsten Schluß gefolgert werden, daß solche besonders verliehene Lande und Würden, wenn sie schon einmal mit dem Herzogthum Baiern vereiniget, und durch die alte und neuere Hausverträge, besonders denen von 1766. §. 5. mit dem unveräußerlichen Fideicommiß beleget sind, doch nach Willkühr und Gutbefinden davon wieder getrennt werden können.

Gleiche Bewandniß hat es mit dem in der Prüfung weiter gemachten Schluß, daß die bey der Erlöschung des baierischen Mannsstammes dem Reiche und der Krone Böhmen heimgefallene Lehen, nur aus neuer Gnade dem Hause Pfalz verliehen worden.

Diese Gnade ist aber in dem Teschnerfrieden ausbedungen worden, und der Bewegungsgrund lag in der ehemaligen fideicommissarischen Verbindung dieser Lehne mit Baiern und in der Disposition der güldenen Bulle von den Erwerbungen der Churfürsten.

Endlich wird hier noch in der Prüfung (S. 15.) behauptet: daß Baiern immer nur ein Herzogthum, nie ein Churfürstenthum gewesen, und daher auch nie im churfürstlichen, sondern allein im Fürstenkollegio Sitz und Stimme gehabt, und daß die baiersche Chur seit 1778. erloschen sey.

Es ist zu bewundern, daß man in einer Staatsschrift dergestalt wider alle kundbare historische Wahrheit anstoßen und schreiben kann. Wer in der alten Geschichte von Deutschland einigermaßen bewandert ist, weiß, daß die Herzoge von Baiern von den ältesten Zeiten her zu den großen und ersten **Wahlfürsten** von Deutschland gehöret, daß sie auch selbst,

nachdem sie sich von der pfälzischen Linie abgetheilet, im 13ten und 14ten Jahrhundert an den Wahlen der deutschen Könige Antheil gehabt, und die Churwürden und Erzämter besessen, daß sie nach dem Hausvertrage von Pavia von 1329. mit der pfälzischen Linie in der Chur oder Wahl beständig hätte wechseln und die Churwürde mitausüben sollen, wenn nicht K. Karl IV. dieselbe in der güldenen Bulle im J. 1356. der pfälzischen Linie allein zugeschrieben und die baierische wegen seiner bekannten Feindschaft gegen dieselbe, sie nicht so wohl ausgeschlossen, als sie übergangen, daß aber die Herzoge von Baiern ihre Mitrechte an der Chur theils durch Protestationes, theils selbst durch Belehnungen von einigen Kaisern, als Sigismund, Friedrich III., Maximilian und Carl V. jederzeit verwahret und erhalten bis Herzog Maximilian im Jahr 1623. durch den churfürstlichen Collegialschluß und hernach durch den westphälischen Frieden eine besondere Chur erhielte, welche auch bis zu der im J. 1778. geschehenen Erlöschung des baierischen Mannsstammes bestanden. Durch diese Erlöschung ist die im westphälischen Frieden gestiftete 8te Chur eingegangen, und hergegen nach den klaren Worten des Westphälischen Friedens Art. IV. §. 3. und 9. die alte Pfalz-Baierische oder fünfte Chur an die Rudolphinische oder jetzige Pfälzische Linie zurückgekommen. Es folget also aus allen diesen Anführungen, daß die Churfürstliche Würde von den ältesten Zeiten her auf der Pfalz und dem Herzogthum Baiern zugleich gehaftet, daß Baiern mit der Pfalz zusammen jederzeit ein Churfürstenthum, ausgemachet, und daß also auch die in der güldenen Bulle Cap. 25. nicht allein den Churfürstenthümern, sondern auch den **Fürstenthümern** ausdrücklich beygelegte Untrennbarkeit gleichfalls dem Lande Baiern zukomme, und dahero mit Recht davon gesaget werden könne, daß selbiges unter der Verfügung der güldenen Bulle stehe. **Wenn Jemand** an diesen hier kurz angeführten Sä-

zen

ßen noch zweifeln sollte, der kann nähere Beweise davon in der Herzoglich Pfalz-Zweybrückischen Vorlegung der fideicommissarischen Rechte des Hauses Pfalz §. 90-97. und in Fischers Abhandlung von der Baierschen Kurwürde finden.

In der k. Preuß. Erklärung ist behauptet worden, daß wenn auch angenommen, aber nicht eingeräumet, der Badner Frieden dem Hause Baiern einen ihm nützlichen Tausch einiger seiner Besitzungen verstattet hätte, so sey solche Befugniß doch durch den Teschner Frieden dadurch verändert und aufgehoben worden, daß darinn alle Pfalzbaierische Hausverträge, die jede Veräusserung und Verwechslung der Pfalzbaierischen Lande verbieten, unter der Garantie aller Mächte, welche diesen Frieden theils geschlossen, theils garantirt, erneuert und bestättiget worden, und könne also kein Tausch von Baiern mehr statt haben, ohne Einwilligung des Königs von Preußen und des Churfürsten von Sachsen, als hauptschließender Theile dieses Friedens, imgleichen der Höfe von Frankreich und Rußland und des gesammten teutschen Reiches, welche die Garantie davon übernommen. Man glaubt in der Wiener Prüfung, (S. 46. 47.) um diese Behauptung des königl. Preuß. Hofes zu widerlegen, nichts weiter thun zu dürfen, als die Gründe damit zu vergleichen, durch welche im J. 1778. in den Preuß. Staatsschriften die Gültigkeit der Vereinigung der Anspach-Bareuthschen Lande mit der Churbrandenburgischen Primogenitur sey vertheidiget und endlich auch in dem Teschner Frieden festgesetzet worden. Daraus zieht man in der Prüfung (S. 48.) die Folgerungen: das Churhaus Pfalz habe, so wie alle andere Fürstliche teutsche Häuser, nach natürlichen, bürgerlichen und Lehenrechten die Befugniß, durch einstimmigen Schluß seiner Mitglieder, die alten Hausverträge aufzuheben, und den Umständen nach für sich nützlicher einzurichten, auch mit seinen Erblanden nach Gutfinden zu verfahren, auch einige derselben

zu vertauschen, sonst der König von Preußen die behauptete Gültigkeit der Einziehung der Anspach-Bayreuthischen Lande zur Brandenburgischen Primogenitur mit dem Austausch derselben gegen die Lausiz nicht hätte vereinbaren können; die Contrahenten und Garants des Teschner Friedens hätten durch die Bestätigung und Garantie der Pfälzischen Hausverträge kein Recht bekommen, noch sich vorbehalten, über die Neuerung derselben einige Beurtheilung sich anzumaßen; diese Hausverträge wären durch solche Garantie so wenig ein unveränderliches Gesetz geworden, als andere Verträge von Reichsfürsten; vorgedachte Garants wären nicht interessirt dabey, sondern allein die Fürsten des Hauses Pfalz; diese allein, und nicht Kaiser und Reich und die übrige garantirende Höfe konnten die Erfüllung der Pfälzischen Hausverträge verlangen; wenn sie unter sich einig wären, es nicht zu thun und mit ihren Erbländern eine andere Einrichtung zu machen, so hätte niemand dagegen etwas zu sagen &c.

Die hier so unnöthig verschwendete Menge von gleich unrichtigen Schlüssen und Folgerungen aus einer vermeintlichen Vergleichung der vorigen und jetzigen Behauptungen des k. Pr. Hofes und der angeblich gleichen Verhältnisse der Churhäuser Brandenburg und Pfalz-Baiern, ist auf dem gegenwärtigen Fall des Tausches von Baiern abermals so wenig als die vorigen, anwendbar, so lange das gesammte Haus Baiern, sein wahres interesse besser kennend, sich zu der von dem Wiener Hofe so oft angetragenen und so lange vorbereiteten Austauschung der Baierischen Lande nicht verstehet, sondern vielmehr die vornehmste Mitglieder desselben auf das stärkste dagegen protestiren und bey ihren alten Hausverträgen bleiben wollen. Diese dem Wiener Hofe so schmeichelhafte Wendung kann also zu nichts anders dienen, als daß sie seine fortdauernde Absichten auf Baiern bestättiget, und daß der Weg dazu gebahnet werden will, indem man suchet, dem k. Preuß. Hofe Widersprüche aufzubürden, und ihn

mit

seinen eigenen Grundsätzen über künftige ungewisse Fälle zu bestreiten. Aber auch diese Bemühung wird vergeblich ausfallen, wenn ein unbefangenes Publikum, die so sehr verschiedene Fälle, welche man Oesterreichischer Seits so künstlich zu vermengen sucht, nach folgenden kurzen Betrachtungen, gehörig unterscheidet. 1) Hat das Churhaus Brandenburg sich in seinen Hausverträgen nicht verbunden, niemals einige von seinen Ländern zu vertauschen, so wie das Haus Pfalz-Baiern unstreitig gethan hat, und hätte also ersteres freyere Hände darunter: indessen ist es doch ohne Grund und unrichtig, wie hier vorgegeben wird: daß S. k. M. von Preußen die Einziehung der Anspach Bareutschen Lande zur Brandenburgischen Primogenitur mit Austausche derselben gegen die Laußnitz vereinbarer hätten, wie man solches oben (S. 48. 49.) nach den wahren dem Wiener-Hofe allein zur Last fallenden Umständen näher dargethan und der Welt offenbar gemacht hat; dahero die hier aus einer so unrichtigen Vergleichung zweyer ganz verschiedener Gegenstände gezogene Consequenz gänzlich wegfällt. 2) Hat der k. Preuß. Hof gar nicht nöthig, mit dem Wiener Hofe darüber sich einzulassen und zu streiten: ob das Haus Pfalz-Baiern durch den Teschner Frieden das Recht gänzlich verloren habe, in seinen Hausverträgen einige Veränderung zu machen, und besonders einige seiner Länder zu vertauschen; man hat in der königl. Haupterklärung den Reichsständen bloß gesagt: daß nachdem S. k. M. mit dem Wiener Hofe über seine vermeintliche Rechts- und Tauschansprüche über Baiern, einen Krieg geführet, nachdem dieser Hof in dem Teschner-Frieden allen seinen Ansprüchen entsaget, und in demselben alle Pfalz-Baierische Hausverträge, welche allen Tausch ihrer Länder verbieten, bestätiget und garantirt worden; so könne kein Tausch von Baiern mehr statt haben, ohne ausdrückliche Einwilligung der hauptschließenden und garantirenden Theile dieses Friedens,

be-

besonders des Königs und seiner Reichsmitstände, als welche wesentlich und vorzüglich dabey intereßiret sind, daß das große und wichtige Herzogthum Baiern dem Hause Pfalz verbleibe, und nicht an ein anderes mächtigeres Haus komme. Ein jeder siehet hier leicht aus dem Zusammenhange, daß der k. P. Hof hier blos die Veräußerung und Austauschung des **ganzen Herzogthums** Baiern, oder des **grösten Theils** desselben, ohne sich über unbeträchtliche Veräußerungen heraus zu lassen, bestreitet. Da der ganze Endzweck des Krieges und des darauf erfolgten Teschner Friedens war: das Herzogtum Baiern dem Hause Pfalz, zu dessen wahrem Besten, und zur Sicherheit des Reichs zu erhalten, so würde dieser Endzweck ganz verfehlet seyn, wenn der Wiener Hof dasjenige, was er damals durch Prätensiones und Krieg nicht erhalten konnte, kurz nachher durch willkührliche Tauschhandlungen, es sey freywillig oder abgedrungen, bekommen könnte. S. k. M. von Preußen und alle Reichsstände hatten und haben immer ein augenscheinliches und unleugbares Interesse dabey, daß das so große Herzogthum Baiern nicht von dem ihnen gleichen und uralten teutschen Churhause Pfalz-Baiern, an das schon so übermächtige Haus Oesterreich komme, wodurch alle Sicherheit und das schon so sehr überhangende Gleichgewicht im teutschen Reich gänzlich verlohren gehen würde. Sie haben also allerdings durch dieses so eben erwiesene Interesse und durch ihre Garantie des Teschner Friedens ein unstreitiges Recht bekommen über die Beobachtung wo nicht aller, doch der wesentlichen Theile der in dem Frieden garantirten Pfalz-Baierischen Hausverträge, wozu doch wohl vornehmlich die Erhaltung des Herzogthums Baiern bey dem **Hause Pfalz** gehöret, zu halten, und darunter keine willkürliche Veränderung zu gestatten. Mit keinem Fug noch grunde kann man die in einem solchen öffentlichen Friedensschluß, und von so vielen ansehnlichen Mächten geschehenen Bestättigung und Garantie,

der seit vielen Jahrhunderten bestandenen Pfalz-Baierischen Hausverträge in Vergleichung setzen, mit der vom Kaiser Friedrich III. blos zur Solennität und nach damaliger Gewohnheit im J. 1473. geschehenen Bestätigung eines Testaments von Churfürst Albert von Brandenburg, dessen Inhalt der Kaiser nicht einmal gesehen noch wuste, und nachdem eben derselbe Kaiser und viele seiner Nachfolger dem Churhause Brandenburg durch eine güldene Bulle ein Privilegium ertheilet, und darin im voraus auf ewig bestätiget; **alle solche Einungen, Theilungen, Ordnungen oder Satzungen, die der Churfürst, oder nach ihm seine Söhne oder ihre männliche Erben des Geschlechtes für und für thun würden, und förder unter ihnen begriffen und geschrieben werden, mögen.** *) Diese Umstände lassen nebst der beständigen Observanz des Hauses Brandenburg wohl keinen Zweifel, daß selbiges jederzeit berechtiget gewesen, seine Hausverträge nach Gutfinden zu ändern, ohne durch die kaiserl. Bestätigung derselben darunter eingeschränkt zu seyn. Noch sonderbarer ist es, die so ganz verschiedene Fälle der beyden Churhäuser Brandenburg und Pfalz-Baiern miteinander zu vermengen, und daraus verfängliche Folgen zu ziehen, da das Churhaus Brandenburg nichts anders thun will, als seine alte Erblande bei Erlöschung einer Linie mit der Primogenitur zu vereinigen, welches ohnedem in den Brandenburg. Haus-

ver-

*) Man hätte in der Wiener Prüfung sich und dem Publiko billig die Mühe ersparen können, diese schon im vorigen Baierischen Kriege gemachte Ein- und Vorwürfe hier von neuem vorzutragen, da selbige in den k. Preuß. Staatsschriften damaliger Zeit, besonders in der Beantwortung der damaligen Wiener Hauptschrift, betitelt: Ihrer k. k. Maj. Gerechtsame und Maßregeln S. 23 bis 25. schon so ausführlich und bündig ist widerlegt worden, daß man sich also hier Kürze halber darauf beziehen will.

verträgen, wie man aus denselben erwiesen, nicht verbothen ist, das Haus Oesterreich aber das ihm gar nicht angehende und von dem Hause Wittelsbach seit fünf Jahrhunderten besessene vortrefliche Herzogthum Baiern, diesem hohen Hause, durch eine ihm ohnedem ganz nachtheilige, ungleiche und zerstörende Tauschhandlung abnehmen will.

Da in der kön. pr. Erklärung gesagt ist; daß das ganze deutsche Reich dabey interessiret sey, damit das wichtige Herzogthum Baiern bey dem Hause Pfalz verbleibe, dagegen wenn die schon so mächtige österreichische Monarchie, durch den Zuwachs dieses großen und schönen Landes arrondiret werden sollte, das Gleichgewicht der Macht in Teutschland sich gänzlich verlieren, und die Freyheit und Sicherheit aller übrigen Reichsstände bloß von der Willkühr des Hauses Oesterreich abhangen würde, folglich dieses große und mächtige Haus sich mit seinen weitläuftigen Staaten begnügen, und nicht auf eine neue Erwerbung denken sollte, welche nicht allein Teutschland, sondern auch ganz Europa beunruhigen müste; so wird dagegen in der **Prüfung** (S. 49.) eingewendet: daß der 18te Artikel des Baadnerfriedens von dem Reiche einhellig bestätiget sey, und da es den Austausch des Herzogthums Baiern im voraus gut geheißen, damals niemand den Verlust des Gleichgewichts, der Sicherheit und Freyheit von Teutschlaud daraus besorget habe, obgleich das Haus Oesterreich damals viel mehr Länder besessen, welche es seit dem Baadnerfrieden verlohren, und warum nach dieser Einschränkung der österreichischen Erbstaaten, und nachdem der Berlinerhof auf **Unkosten des Hauses Oesterreich** zu einer viel größern Macht gelanget sey, man in gegenwärtigen Umständen ein mehreres von demselben besorgen sollte?

Wenn man vorstehende Schlüsse und Fragen einigermaßen zergliedert, so fällt es nicht schwer, dieselben zu beantworten und den Ungrund davon zu zeigen.

gen. 1) Ist oben (S. 39.) erwiesen, daß der 18te Artikel des Baadnerfriedens bloß eine Zusage der Krone Frankreich, einigem Tausch von Baiern nicht zuwider zu seyn, enthält, er aber keineswegs den Häusern Baiern und Oesterreich die freye Befugniß, das ganze Herzogthum Baiern gegen einander zu vertauschen, ertheilet, sondern selbige blieb nach wie vor; durch die Verbindlichkeit der nicht aufgehobenen Reichsgesetze und der Pfalzbaierischen Hausverträge eingeschränkt, und nun ist sie es noch mehr durch den dazu gekommenen Teschnerfrieden. Das Reich hat damals gewiß nicht an die Vertauschung des ganzen Herzogthums Baiern an das Haus Oesterreich gedacht, sonst würde es damals so wenig als jezo darein gewilliget haben. 2) Hat das Haus Oesterreich zwar seit dem Baadnerfrieden, Neapolis und Sicilien, Lothringen, Schlesien und Servien aus bekannten Ursachen verlohren; es hat sich aber gegen den Verlust dieser gröstentheils entfernten Länder desto mehr, theils innerlich, theils durch die Erwerbung der wichtigen Provinzen von **Toskana** und **Gallizien** sammt dem **Innlande** gewiß dergestalt verstärket, daß notorisch seine Macht viel größer ist, als die, so es zur Zeit des Baadnerfriedens gehabt. Wenn es nun dem Hause Oesterreich noch gelingen sollte, den so weitläuftigen und so fruchtbaren, und von einer so braven Nation bewohnten **baierischen Kreys**, und dadurch zugleich den ihm schon großentheils zugehörenden **schwäbischen Kreys** mit den Haupt-Provinzen seiner Monarchie zu vereinigen, und sich von der aus dem Besitze der ihm entfernten Niederlande entstehenden Schwäche zu entledigen, so würde daraus augenscheinlich eine übergrosse Masse von Macht und ein in einer Strecke von 200 teutschen Meilen, fast vom schwarzen Meer bis an den Rhein zusammenhängender ungeheurer Staatskörper entstehen, gegen dessen zusammengedrängte Stärke und Macht, die übrige viel kleinere, weniger fruchtbare und so

sehr

sehr vertheilte Kreyse von Teutschland niemals würden Widerstand thun können, so daß mit Grunde in den k. Preuß. Erklärungen gesagt werden können, daß alsdenn das Gleichgewicht, die Sicherheit und Freyheit von Teutschland lediglich von der Mäßigung eines jeden Oesterreichischen Regenten abhienge. Wenn nun solche Mäßigung aufhörte, wenn die ehemalige Staatsmaximen aus den Zeiten der Kaiser Karl V. und Ferdinand II. wieder auflebten, so würde weder der an sich durch seine Vertheilung schwache Reichskörper, noch auch die mittelmäßige Macht des Hauses Brandenburg *) einer solchen Oesterreichischen Uebermacht das Gegengewicht halten können, sondern das ganze teutsche Reich würde bald und unfehlbar eine Monarchie des Hauses Oesterreich, so wie zu den Zeiten der großen Carls und Otten werden. Wenn nun ein einiger Regent das so große, so fruchtbare, so stark bevölkerte und Europa in der Mitte durchschneidende teutsche Reich, nebst Ungarn und einen großen Theil von Pohlen und Italien beherrschte und sich an der Spitze der zahlreichsten kriegerischsten und fast ganz bewafneten Nation, wie die Teutsche unstreitig ist, befände, welche noch so große Europäische Macht würde ihm widerstehen und ihn abhalten können, die alten Ansprüche der der römischen Kaiser und teutschen Könige auf so viele angränzende Länder, als Holland, die Schweiz, Italien, die ehemalige Arelatische, Burgundische, Lothari-

*) Die Macht des Hauses Brandenburg ist keineswegs auf Kosten des Hauses Oesterreich, wie in der Prüfung hämisch, ohne Zweifel mit Anspielung auf Schlesien, gesagt wird, sondern vielmehr durch die thätige Klugheit und die Rechte der Brandenburgischen Fürsten zusammengebracht, der rechtmäßige Anwachs desselben ist vielmehr durch das Haus Oesterreich gehindert, und das letztere hat seine Macht auf Kosten des Hauses Brandenburg vergrößert, wie aus der Geschichtkunde, so bald es nöthig, leicht erwiesen werden soll.

tharische und auch noch wohl andere Reiche auszuführen? Würde dadurch nicht ganz Europa in die gewisse Gefahr einer Universalmonarchie gerathen? Man sage nicht, daß solches eine Chimäre sey; ein jeder Unpartheiischer, der die Lage und die innere Beschaffenheit von Teutschland und den benachbarten Reichen und Nationen, wie auch die Verhältnisse derselben gegen einander kennet, der auf die Beispiele voriger Zeiten und auf die mögliche und oft wiederkommende Charactere der Regenten zurücksiehet, der wird leicht einsehen und sich überzeigen, daß unter den vorhin untergelegten Umständen erst eine **Monarchie** von Teutschland und hiernächst eine **Universalmonarchie** von ganz Europa **möglich** und **höchst wahrscheinlich ist**, und daß sie von einem **kühnen** und thätigen Könige von Teutschland und von keinem andern ausgeführet werden kann und wird. Nachdem das Haus Oesterreich seine innere Macht erkannt und in die Wirklichkeit gesetzt, so sind die Zeiten vorbey, in welchen ein **Moritz von Sachsen** mit einer Handvoll Sächsischer **Lehnsleute**, ein **Gustav Adolph** mit 13000 Schweden die großen Projecte von Carl V. und Ferdinand II. vereiteln konnte, und vielleicht auch die Zeit, in welcher ein Friederich II. mit seiner zwar tapfern aber mäßigen Kriegsmacht dem halben Europa die Wage halten können. Da nun vorhin erwiesen ist, daß durch den Tausch von ganz Baiern gegen die Niederlande das Gleichgewicht von Teutschland und selbst von Europa verloren gehen würde, so kann dem Churhause Brandenburg, welches natürlich das erste Opfer davon seyn würde, so kann einem Könige von Preußen wohl mit Grunde nicht verdacht werden: wenn er einen solchen an sich nicht rechtmäßigen, sondern der Reichsverfassung und den Friedensschlüssen zuwiderlaufenden Ländertausch durch constitutionsmäßige Mittel zu hemmen sucht.

Hierauf heißt es weiter in der **Prüfung** (S. 21.) es sey nie von einer Vergrößerung des Erzhauses Oester-

sterreich, sondern nur davon die Frage gewesen, daß das, was es auf einer Seite erhalte, auf der andern nicht nur durch ein vollständiges, sondern sogar den Empfang weit überwiegendes Equivalent wieder hergegeben werden sollte; es sey unbegreiflich, wie in dem vorliegenden Austausche eine für Teutschland und Europa schreckbare Acquisition zu finden sey; entweder finde das Haus Pfalz bey dem ihm angebotenen Equivalent seine Rechnung oder nicht; wäre das leztere, so falle alle Idee des Austausches von selbst weg; im erstern Fall stünden die Häuser Oesterreich und Pfalz nicht unter fremder Vormundschaft, um sich nicht über ihre beyderseitige Vortheile selbst vergleichen und entscheiden zu können.

Diese leeren Wortspiele und Wiederholungen widerlegen sich durch das vorhergehende von selbst. Es ist vorhin erwiesen, wie und wodurch der Tausch von ganz Baiern gegen die Niederlande eine für Teutschland und Europa **schreckbare** Acquisition des Hauses Oestereich sey. Ein auch selbst für das Haus Pfalz in Ansehung der Einkünfte **genugsames Equivalent**, welches ihm das Haus Oesterreich, wenn es wollte, geben möchte, ist noch kein genugsames Equivalent zur Sicherheit des teutschen Reichs, daß selbiges nicht durch die, mittelst solchen Tausches, innerlich und übermäßig vermehrte Macht des Hauses Oesterreich in Gefahr gerathe. Das Reich und die Garants des Teschner Friedens haben nach den vorhin so oft ausgeführten Gründen ein Recht, bey dem ohne ihre Zuziehung versuchten **Tausch** von **ganz** Baiern ein Wort zu sprechen, man mag es auch, wenn man will, **Vormundschaft** nennen. Zum Glück ist das Haus Pfalz bishero noch zu einsehend, zu gerecht und zu großmüthig, als daß es sich auf diesen Tausch einlassen wollen.

Man hätte es bishero k. Pr. Seits unentschieden und bis auf den entstehenden Fall einer in Gang gekommenen Tauschhandlung ausgesezt seyn lassen können, ob das Haus Oesterreich dem Hause Pfalz gut-

willig

willig ein genugsames Equivalent für ganz Baiern geben könne oder wolle; da man aber sich nicht bedenket, in der **Prüfung** zu behaupten, daß durch den zu Anfang dieses Jahres dem Herzog von Zweybrücken angetragenen Tauschhandel das Erzhaus dem Hause Pfalz ein **vollständiges** und so gar den Empfang **überwiegendes** Equivalent geben wollen, so kann man sich k. Pr. Seits nicht entbrechen, diesen Gegenstand nochmals, wiewohl ungerne, zu berühren, und das Gegentheil der in der **Prüfung** im allgemeinen gethanen Behauptung zu zeigen, zumal da man in derselben sich sorgfältig hütet, die an die **Reichsstände** erlassene ausführlichere k. **Preuß. Erklärung** und das darinn umständlich enthaltene **Tausch-Project** vom Jänner 1785. zu berühren und zu beantworten. Man glaubt k. Pr. Seits nicht besser thun zu können, als dieses Tausch-Project, so wie es dem Herrn Herzog von Pfalz-Zweybrücken von dem Grafen von Romanzow damals vorgeleget worden, allhier, unten in der Note, *) in seinem ganzen Umfange mitzuthei-

*) Précis d'une depeche du *ministère Imperial* adressée à Mr. de *Lehrbach* à Munich, concernant le *Plan préliminaire d'un échange* de la Bavière contre les Pays-bas autrichiens, tel qu'il a été envoyé en copie par Mr. le Prinze Gallizin à M. le Comte de Romanzow, et que celui-ci par ordre de sa Cour en a fait la lecture à S. A. S. le Duc de Deuxponts et à son ministre Mr. le B. d'Esebeck, en ajoutant, qu'il n'étoit point autorisé d'en laisser une copie, et qu'il auroit à demander de la part de S. A. S. une *reponse decisive* touchant son accession *dans l'espace de 8. jours.* 1) Demande t-on la cession absolue de la Haute et Basse Bavière, du

zutheilen. Aus demselben erhellet nun: „daß der
„ Wiener Hof von dem Hause Pfalz-Baiern die Ab-
„ tretung von ganz Ober- und Nieder-Baiern, der
„ Ober-Pfalz, von Leuchtenberg und der Herzogthü-
„ mer Neuburg und Sulzbach verlanget und dagegen
„ dem Hause Pfalz die Niederlande mit den von der
„ Republik Holland zu erwartenden Vortheilen, je-
„ doch mit Ausschluß von Luxenburg und Namur, un-
„ ter dem Tit.l des Königreichs Burgund und überdem
„ annoch drey Millionen Gulden baar zu gefälligem
„ Gebrauch angeboten, sich aber alle Artillerie und al-
„ le National-Trupen sowohl von den Niederlanden
„ als von Baiern, und zugleich das Recht, in den
„ Niederlanden immer Geld negociiren zu können, vor-
„ behalten wollen.“

Wer

---

du Haut-Palatinat, du Landgraviat de Leuchtenberg, des Duchés de Neubourg et Sulzbach dans toute leur étenduë, de maniére cependant, que la maison électorale de Bavière conserveroit à la Diette les suffrages qu'elle y exerce du chef de ces Etats. 2) Pour cet effet la maison d'Autriche est prête à ceder ses possessions aux Pays-bas avec tous les avantages, que S. M. I. gagnera par la paix instante avec la Hollande, à l'exception cependant *du Duché de Luxembourg et du Comté de Namur*, sous les conditions suivantes, que 3) chacune des deux parties se chargera des dettes affectées sur chacun de ces Etats. 4) Qu'il sera reservé à S. M. I. de faire à volonté des emprunts dans les Pays-bas et de garder non seulement toutes les *trouppes* et *l'artillerie* qui s'y trouvent, mais aussi les troupes nationales de la Bavière, l'Electeur ne devant au contraire garder que les trouppes Palatines et étrangères,

et

Wer einige Kenntniß der Staaten hat, und den wahren innern Werth derselben unpartheyisch schätzen kann und will, der wird aus der bloßen Uebersicht dieses Tauschprojects leicht urtheilen, daß der Wienerhof dem Hause Pfalz dadurch nicht ein **überwiegendes**, nicht ein **vollständiges** Equivalent, ja nicht einmal den **halben Werth** der abzutretenden Baierischen Lande angeboten. Die Flächengröße und **Quadratmeilen = Zahl**, welche bey ohngefähr gleicher Fruchtbarkeit und Qualität des Erdbodens den wahren innerlichen Werth eines Landes gegen das andere bestimmet, ist für die zum Austausch verlangte baierische Lande gegen den dafür angebotenen Theil der Niederlande mehr als doppelt so groß; die **Einkünfte** der Niederlande sind nach den besten statistischen Berechnungen nicht halb so groß, als die von Baiern, und weit entfernt, dieselbe mit einer Million zu übersteigen, wie es so freygebig in dem

 Tausch=

---

et S. M. I. renoncant au droit qu'Elle s'étoit reservée d'abord de *lever des récrues* dans les Pays-bas. 5) Par la cession proposée des Pays-bas on donneroit à la maison Electorale Palatine de Bavière un million de florins plus que ne rapporte la Bavière, et que dans le cas seulement, où il y auroit un excedent de revenus plus considerable, l'Electeur se chargeroit pro rata des dettes de la Bavière; que 6) l'on s'employeroit pour procurer à la maison Electorale la dignité d'un *Roi de Bourgogne*. 7) Qu'on payeroit à l'Electeur pour son consentement 1 ½ millions, au Duc un million et au Prince Maximilien un demi million de florins, & que 8) cet échange seroit conclu sous la garantie de l'Empereur et des Cours de France et de Russie.

Tauschplan heißt; die Bevölkerung ist höchstens gleich. *) Weltbekannt ist es, daß in Baiern die Landeskultur, das Commercium und die Finanzen äußerst vernachläßiget sind, so daß dieses Land in diesem allen, unter einer thätigen Regierung, der grösten Verbesserung fähig ist; hergegen sind alle diese Zweige in den österreichischen Niederlanden auf das höchste getrieben, so daß ein künftiger nicht mächtiger Besitzer, bey den ohnedem großen Privilegien der Lanstände in denselben eher einen Ausfall, als eine Vermehrung der Einkünfte zu erwarten hätte, und also bey diesem Tausch alle künftige Aussichten für das Haus Oesterreich und gegen das Haus Pfalz seyn würden. Um den

*)	□ Meilen.	Einwohner.	Landesherrliche Einkünfte.
1) Die auszutauschende Baierische Lande haben	784	1,300000	7 Million fl.
2) Der angebotene Theil der öst. Niederlande hat	290	1,200000	2 - 3 Million fl.

Diese nicht ohngefehre Berechnung ist nicht allein nach den Schriften der berühmtesten Statistiker, Büsching, Westenrieder, Felbinger und Herman, sondern auch in Ansehung von Baiern, durch zuverläßigere von dort gekommene Nachrichten, zu rechtfertigen und zu bewähren. Die □ Meilenzahl, auf der es bey der Schätzung dieses Tausches vornehmlich ankommt, ist unstreitig und aus den Landcharten leicht zu erweisen, und kann nur bis auf einige Meilen fehlen. Die Masse der Bevölkerung gründet sich auf gute Nachrichten von Baiern, so wie auch die von den Einkünften. Die Bevölkerung von den Niederlanden wird zwar gemeinhin zu Wien zu 2 Millionen angegeben, und würde also nach Abzug von Luxemburg und Namur 1,600000 Personen betragen. Man kann und muß aber, so wie von mehreren Oesterreichischen Bevölkerungslisten ein Drittheil sicher abziehen, welches der Oesterr. Statistiker Felbinger in Ansehung der Niederlande selbst anerkannt. Die Einkünfte der angebotenen Niederlande sind hier fast noch zu hoch angenommen, da sie nach einem authentischen Oesterr. Finanz-Etat in Büschings Magazin, Th. 17. S. 420. überhaupt mit Namur u. Luxemburg nur 3,184000 Gulden betragen.

den an sich ungleichen Werth der Niederlande noch mehr herunterzusetzen und sie sowohl auf das letzte, als noch in künftigen Zeiten beständig zu nutzen, so sollten sie **entwafnet** und auf eine noch nie erhörte Art von ihren Nationaltruppen, Artillerie, wie auch von der baaren Geldes-Masse durch die dem Wienerhofe beständig vorbehaltene Geld-Negociationes entblößet werden. Hat nun der jetzige und künftige **innere Werth** von Baiern ein so großes Uebergewicht gegen die Niederlande, so wird dasselbe noch größer und vorzüglicher durch die **äussere politische Verhältnisse.** Ohnmöglich konnte es dem Hause Pfalz gleichgültig seyn, ein seit 500 Jahren besessenes altväterliches **Erbland**, welches mitten im teutschen Reiche belegen, ihm darinn so viel Ansehen als Einfluß und Aussichten giebt, gegen ein an den Gränzen von Teutschland belegenes, darinn unwürksames, an sich schlechters Land, und eine von jeher tapfere, standhafte und dem Hause Wittelsbach äusserst ergebene Nation gegen fremde ihm unbekannte Unterthanen zu vertauschen. Alle diese entschiedene Vortheile und Vorzüge von Baiern konnten durch den so leeren Titul eines **Königreich Burgund**, welcher ohnedem den österreichischen Niederlanden weder nach der wahren Geschichte, noch nach den Befugnissen von Frankreich zukommen kann, ersetzet werden. Der Durchlauchtige Herzog von Pfalz-Zweybrück war auch von allen diesen und andern der Kürze halber hier zu übergehenden Gründen so gerührt und so überzeugt, daß er den ihm gethanen Tauschantrag ohne Bedenken ablehnte und dessen Ursachen der Rußischen Kaiserin M. durch ein Memoire, welches von dem k. pr. Gesandten zu Petersburg, Grafen von Görz, übergeben wurde, vorlegen ließ. Wenn man dieses lichtvolle Memoire ganz mittheilen sollte, so würde es die unpartheiische Welt noch mehr und am besten von den Umständen dieses so sonderbaren Tauschantrages unterrichten und das Urtheil darüber bestimmen.

Hierauf wird wieder vorwurfsweise in der **Prüfung** (S. 22.) gesaget: als der Berlinerhof den **Austausch der beiden Marggrafthümer, Anspach und Bayreuth** gegen die **Lausitz** auf das **Tapet brachte**, hatte er unter mehrern andern seinigen Konvenienzen hauptsächlich den Vortheil eines Arrondissements in Absicht. Diese Absicht glaubte er sich ohne allem Anstande und Bedenken erlauben zu können. Sobald es aber um eine gleiche in Ansehung Oesterreichs zu thun ist, dann stehet alles in geraden umgekehrten Verhältnissen.

Da der Wienerhof in dieser **Prüfung** dem Berlinerhofe so oft und so frey vorwürft, daß er gleichfalls den Austausch der beiden Marggrafschaften Anspach und Bayreuth gegen die Lausitz zu seinem Arrondissement auf das Tapet gebracht habe; so kann man sich nicht länger entbrechen, den wahren Vorgang zu entdecken und öffentlich zu erweisen, daß der Wienerhof selbst und **zuerst**, ohne einige Veranlassung des Berlinerhofes, demselben im J. 1778. bey Gelegenheit des Streits über die baierische Erbfolge, den Antrag einer wechselseitigen Einwilligung zu convenablen Ländertauschen gethan, um Sr. k. M. von Preußen dadurch ihre Einwilligung zu der Acquisition von Baiern abzulocken. Dieses ergiebt sich unwidersprechlich aus folgender kurzen Geschichtserzählung, welche durch die untenstehende in den k. Pr. Staatsschriften bereits gedruckte Staatsverhandlungen und Urkunden noch mehr bewähret und erwiesen wird. Als im J. 1778. nach der Convention vom 3ten Jänner, der bekannte Streit über die Baierische Erbfolge entstanden war, der Wiener und Berliner Hof verschiedene Memoiren gewechselt, und des Königs M. im Frühjahr mit Ihrer Armee bey Schönwalde an der Böhmischen Gränze standen; so schickten des Kaisers M. dem Könige durch ein eigenhändiges Schreiben vom 13ten April aus Ollmütz den Entwurf einer Vergleichs-Conven-

vention, *) nach welchen S. königl. M. die Convention vom 3. Jänner anerkennen, und dasjenige, was des Kaisers M. mit dem Churfürsten von Pfalz über einen Tauschhandel von Ba-

*) Die Artikel dieses Vergleichs-Entwurfs, welchen man allezeit im Original vorweisen kann, lauten also: 1) Reconnoit S. M. Prussienne la validité de la Convention faite le 3. Janvier de l'année courante entre S. M. l'Imperatrice-Reine Apostolique et S. A. S. Electorale Palatine, ainsi que la legitimité de l'état de possession des Districts de la Bavière occupés en conséquence par S. M. I. Apostolique. 2) Et attendu, que dans cette Convention les deux parties contractantes se sont expressement reservées la faculté de faire entre Elles une Convention ultérieure sur *l'échange à règler d'après les convenances* reciproques soit des Districts, qui sont tombés en partage à S. M. I. et Ap. et à la maison d'Autriche, soit de la totalité du païs, ou seulement de quelques parties; promet S. M. Prussienne, de laisser executer paisiblement *les échanges en question*, bien entendu néanmoins, que les acquisitions à faire ne puissent porter sur aucun païs immédiatement limitrophe aux Etats actuels de S. M. Prussienne. 3) En revanche reconnoit S. M. I. et A. d'avance la validité de l'incorporation des Païs d'Anspach et Bareuth à la Primogéniture de l'Electorat de Brandebourg, et promet de son côté 4) *de laisser consommer paisiblement tout échange*, qui *pourroit être fait de ces Païs d'après les convenances de S. M. Prussienne*, bien entendu néanmoins, que les acquisitions à faire ne puissent porter sur aucun *Païs immédiatement limitrophe aux Etats actuels de S. M. l'Imperatrice-Reine.*

Baiern schließen möchten, geschehen lassen sollten, doch so, daß diese Acquisition nicht unmittelbar an die würkliche k. Preuß. Staaten gränze; dagegen Ihre röm. k. Maj. die Gültigkeit der Vereinigung der Länder Anspach und Bayreuth mit der Chur Brandenburg anerkennen, und jeden Ländertausch, welchen Se. k. M. von Preußen zu Ihrer Convenienz machen möchten, ruhig geschehen lassen wollten, wenn solche Länder nur nicht unmittelbar an die würkliche Oesterreichische Staaten gränzten. Die Gefährde dieses Antrages fällt sogleich in die Augen, indem der Berlinerhof dadurch den Haß und Vorwurf von desgleichen Tauschhandel mit dem Wiener Hofe getheilet, dieser gleich den Vortheil der Acquisition von Baiern davon getragen, dem Preußischen Hofe aber ein dergleichen Tauschhandel durch die angehängte Bedingung: daß das einzutauschende Land nicht an die Oesterreichische Staaten gränzen sollte, vereitelt und unmöglich gemacht seyn würde. Der König beantwortete sogleich den 14ten April das Schreiben und das Vergleichs-Project Sr. kaiserl. Maj. durch ein eigenhändiges Schreiben, welches, wenn es bekannt gemacht würde, ein ewiges und merkwürdiges Denkmal Seiner großmüthigen und uneigennützigen Gesinnungen seyn würde, indem Er darinn ohne im geringsten auf die angetragene Tausch-Projecte hineinzugehen, Sr. kaiserl. M. von der Unzuläßigkeit Ihrer Forderungen zu überzeugen, und Sie zu einem billigen Vergleich gegen die verschiedene Baierische Erbschafts-Prätendenten durch alle nur ersinnliche Gründe zu bewegen suchte. Es wurden hierauf in den folgenden Tagen noch verschiedene sehr merkwürdige Briefe zwischen beyden Monarchen gewechselt, wodurch sie sich endlich vereinigten, daß der damalige k. k. Gesandte zu Berlin, Graf von Cobenzl, mit dem k. Pr. Cabinetsministerio eine Vergleichsunterhandlung zu Berlin über die Baierische Succeßions-Ange-

gele-

gelegenheit anstellen sollte, welches bekanntermaßen auch in den Monathen May und Junius 1778. geschah. Während diesen Conferenzen erließ der Fürst Kaunitz das bekannte merkwürdige Schreiben vom 31. May 1778. an den Grafen Cobenzl, und dieser theilte dem k. Preuß. Ministerio mit, worin die Grundsätze vorgeschlagen wurden, **daß beide Theile ihre Vortheile durch wechselseitige convenable Ländertausche zu befördern suchen müßten**, wie solches aus dem untenstehenden Auszug gedachten **Schreibens***) ausführlicher erhellet. Diese Anträge

*) S. die k. Pr. gedruckte Erklärung vom Julio 1778. S. 52. Soll also nicht nur die Möglichkeit zu einem freundschaftlichen Einverständniß zwischen beyden Höfen hergestellet, sondern auch ein solider Grund hierzu gelegt werden, so muß man vor allem vorerwähnte Collision zu heben suchen. Diese Collision kann unmöglich gehoben werden, wenn nicht jenen Grundsätzen Statt gegeben wird, die wir gleich anfangs pro basi der ganzen Negociation gelegt haben, nemlich: daß sich jeder der beyden Höfe in des andern Stelle unpartheyisch setze, daß er dasjenige, was er in des andern Stelle mit seinem Ansehen und mit seiner Ehre ganz unvereinbarlich finden würde, von dem andern gleichfalls nicht fodere. Daß sich keiner der bekannten Rechtsregel entziehe, das nemliche Recht auch für und gegen sich zu erkennen und geltend zu machen, was er fodert, daß es der andere für und gegen sich selbst erkennen und gelten lassen soll. Die practische Anwendung dieser Grundsätze ergiebt sich von selbst dahin, daß wenn beyde Höfe sich nicht umsonst zu Grunde richten, sondern vielmehr den gegenseitigen Nutzen sich untereinander befördern helfen wollen, der dortige Hof auf eine Art, die seiner Ehre angemessen ist, den bisherigen Widerspruch gegen unsere Acquisition aufheben, der unsrige hingegen die Vereinigung der Anspach- und Bayreuthischen Lande mit der k. Pr. Primogenitur entsagen, und zugleich beyde sich freundschaftlich einverstehen müssen, wie sie ihre reciproquen Vortheile durch einen anständigen Austausch erreichen, und sich hierinfalls wechselseitig nach Thunlichkeit unterstützen können. Werden diese Grundsätze und ihre erwehnte Application von dem dortigen Hof nicht

ge des Wiener Hofes veranlaßten den königl. Preußischen Hof, daß derselbe in einem dem Grafen von Cobenzl zugestellten allgemeinen Vergleichs-Project über die Baierische Succeßions-Angelegenheit, von einem Tausch der beyden Fränkischen Fürstenthümer gegen die Lausitz und der Einwilligung des Wiener Hofes Erwähnung that, weil bey dem vorhero von dem Wiener Hofe im allgemeinen aufgestellten Grundsatz, daß der kön. Preuß. Hof keine Länder eintauschen sollte, welche an die Staaten des Hauses Oesterreich gränzten, dieses allein den Vortheil von dergleichen wechselseitigen Tauschhandlungen gehabt haben würde. Da der F. Kaunitz in der mündlichen Antwort v. 24. Junii *) sich hierauf zu unbestimmt erklärte: so äußerte der k. Pr. Hof in der mündlichen Antwort vom 3. Julii, welche hierunter stehet: **)

daß

nicht angenommen, so ist keine Möglichkeit zu einem güttlichen Vergleiche vorhanden; werden sie angenommen, so schlagen wir folgenden Ausgleichungs-Plan vor: 1) der dortige Hof hebt seine bisherigen Widersprüche gegen unsere in Baiern im würklichen Besitz habende Acquisition ipso facto auf, und diesem zufolge entsagt unser Hof allen seinen Widersprüchen gegen die Vereinigung der Bayreuth- und Anspachischen Lande mit der Brandenburgischen Primogenitur. 2) Versprechen sich beyde Mächte, noch directe noch indirecte gegen jeden freywilligen Austausch, so sie mit jemand von ihren Nachbarn über diese oder andere Appertinenzien treffen könnten, zu handeln, sondern vielmehr verheißen sie sich beyde wechselseitig ihre bona officia dazu.

*) S. obgedacht k. Pr. Erklärung 1778. S. 56. 57.

**) Auszug aus der k. Preuß. Erkärung S. 60. Le Roi n'a besoin que du consentement des membres de la maison de Brandebourg, pour disposer du sort futur des Pays d'Anspach et de Bareuth. S. M. n'en a pas demandé le consente-

daß er bloß durch die Anträge des Wiener Hofes vom 13. April veranlasset worden wäre, einen vorbeygehenden Gedanken von dem Tausche der Lausitz gegen die Marggrafschaften zu äußern, ohne einige Absicht von Vergrößerung, sey aber darauf gar nicht bestanden. Da

sentement à la Cour de Vienne, mais comme elle l'a offert elle-même dans son premier projet de convention, que S. M. l'Empereur a envoyé au Roi par sa lettre du 13. Avril, et comme elle declaré hautement, qu'elle veut mettre obstacle à la réunion qu'on voudroit faire desdits Marggraviats à la Primogéniture de l'Electorat de Brandebourg, S. M. a crû pouvoir profiter de cette offre, pour écarter l'opposition inattendue qu'on lui a annoncé, et sans qu'elle veuille réconnoître par la aucun droit d'opposition pareille, ni compter pour un sacrifice la rénonciation que la Cour de Vienne voudroit y faire. Il en en est en quelque façon de même *de l'echange des deux Marggraviats contré la Lusace. La cour de Vienne a fait naitre elle-même l'idée de ce troc, en offrant dans le quatrième article de son premier projet de convention son cosentement a tel échange volontaire, que le Roi voudroit faire avec ses voisins et ensuite sa renonciation a son droit de rachat et autres sur la Lusace.* On a reçu cette offre avec réconnoissance, quoique le sacrifice, que la Cour de Vienne feroit par la, ne seroit que très médiocre, quand on considére, combien l'exercice de son droit peut être éloigné, ne pouvant avoir lieu, qu'après, l'extinction de la Maison de Saxe en général, le Roi n'a eu *qu'une idée passagère de* *de*

Da hierauf die Einrückung der k. Preuß. Armee in Böhmen und der Krieg erfolgte, so schickten der Kaiserin K. Maj. den v. Thugut mit einem eigenhändigen Schreiben und neuen Vergleichs-Vorschlägen an den König. Derselbe ließ darauf seine beyden Cabinetsminister nach Schlesien kommen, welche mit dem v. Thugut im Kloster Braunau in Conferenzien treten musten. In diesen that der v. Thugut durch das den 13. August übergebene Memoire, wovon der Auszug hier unten stehet, *) abermals den An-

de ce troc, il n'y a jamais insisté; il l'a proposé sans aucune vue d'aggrandissement, uniquement par le motif de la contiguité de ses états et dans l'intention de ceder à la Maison de Saxe un Pays contigu à son Electorat et à la partie de la Bavière, où elle auroit pû recevoir l'équivalent de ses prétentions allodiales, Pays égal, si non supérieur à la Lusace en révenus, en fertilité et en population.

*) Auszug der Propositionen der Kaiserin-Königin M., welche der Hr. von Thugut dem k. Pr. Ministerio im Kloster Braunau den 13. August 1778. gethan. S. die gedruckte königl. Preußische fernerweitige Erklärung vom October 1778. in den Beylagen S. 2.
S. M. l'Imperatrice-Reine s'engageroit pour Elle et Ses héretiers de ne faire aucune opposition à la réunion des deux Marggraviats de Bareuth et d'Anspach à la Primogeniture de l'Electorat de Brandebourg, et si *S. M. le Roi de Prusse trouvoit à propos de faire une échange des Pays de Bareuth et d'Anspach contre la Haute et la Basse Lusace, l'Imperatrice-Reine non seulement n'y apporteroit point d'obstacle, mais faciliteroit plutot cet échange en ce qui dependroit d'Elle, et nommement par la rénonciation qu'elle féroit à ses droits de féodalité, de reversion et autres sur la Haute de Basse Lusace.*

Antrag: daß der Wiener Hof in die Vereinigung der Marggrafschaften mit der Chur Brandenburg, und in den Tausch derselben mit der Lausitz willigen, auch seine auf die Lausitz habende Lehns- und Rückfalls-Rechte dem Könige übertragen wolle, wenn er dem zugleich vorgelegten Tauschplan von Baiern beystimmen wollte. Die k. Pr. Minister giengen in ihrer Antwort vom 13. August *) auf diesen Antrag des Eintausches der Lausitz gar nicht weiter hinein, und lehnten solchen vielmehr dadurch gänzlich ab, daß sie darauf gar nicht antworteten, sondern ausführlich zeigten, wie das Churhaus Brandenburg zu der Einziehung der beyden Marggrafschaften die Einwilligung des Wiener Hofes gar nicht nöthig habe, und das neue Thugutsche Tausch-Project von Baiern keine Statt haben könne, worauf die Conferenzen von Braunau abgebrochen wurden, und seitdem ist niemals weiter einige Rede von dem Tausch der Lausitz gewesen. Aus diesem wahren jederzeit mit den Urkunden zu bestätigenden Vorgange, wird die unpartheiische Welt nach aller Billigkeit urtheilen müssen, daß der Wiener Hof dem k. Preuß. die Idee von einem convenablen Ländertausch, um seinen Tausch von Baiern zu begünstigen, zuerst selbst gegeben, und fast aufgedrungen, auch selbst den Tausch der Lausitz verschiedentlich angetragen, der k. Preuß. Hof aber niemals darauf bestanden, sondern bald davon abgegangen, und daß also der Vorwurf, welchen der Wiener Hof dem k. Preuß. hierüber macht, auf ihn allein gänzlich zurückfällt. Ueberdem wird ein jeder, der das Innere von Teutschland kennt, den großen Unterschied der beyden von dem Wiener Hofe so verfänglich allhier gegen einander gestellten Tauschprojecte leicht einsehen und begreifen, Daß die Eintau-

schung

*) Sie stehet ganz in ebengedachter fernerweitigen k. Pr. Erklärung in den Beylagen S. 4. 5.

schung der so mittelmäßigen Provinz Lausitz gegen die eben so unbeträchtliche Marggrafschaften, und die Vereinigung der Lausitz mit dem Preuß. Staat niemals so gefährlich für die Sicherheit und das Gleichgewicht von Teutschland seyn würde, als die Eintauschung und die Vereinigung des in aller Absicht viel wichtigern ganzen, oder auch nur halben Herzogthums Baiern mit dem dichte daran hängenden Oesterreichischen Staatskörper. Hiernächst sind die Häuser Brandenburg und Sachsen, in Ansehung des Umtausches ihrer Länder nicht dergestalt, wie das Haus Pfalz-Baiern, durch garantirte Hausverträge gebunden; iedoch haben S. kön. Maj. von Preußen noch niemals dem Churhause Sachsen die Umtauschung der Lausitz gegen die Marggrafschaften auf die Art, wie jetzo der Wiener Hof dem Hause Pfalz den Umtausch von Baiern angemuthet. Alle diese Betrachtungen, sowohl einzeln, als zusammen genommen, zeigen genugsam, daß der Wiener Hof dem k. Preuß. sehr unbillig und ohne Grund ein Tausch-Project der Lausitz vorwirft, und dadurch sein ganz anders geartetes Tausch-Project von Baiern zu beschönigen suchet.

Nach der fernern Behauptung der Prüfung (S. 22.) soll das wahre Gleichgewicht der Gewalt in Ansehung der Stände unter sich, nach der teutschen Reichsverfassung nur allein davon abhängen, daß ein Stand gegen den andern sich gar keiner Gewalt anmaße, sondern daß jeder derselben der bestellten gesetzmäßigen Obergewalt untergeordnet bleibe, und das Gleichgewicht der Gewalt in Ansehung des Reichs-Oberhaupts gegen die demselben untergebene Stände soll einzig darauf beruhen, daß die letztere an der Gesetzgebung und an einigen andern in den Gesetzen benannten Hoheitsrechten Theil haben, daß die executivische Gewalt durch die dazu besonders geordnete Stände vollbracht, und dazu in der Regel nur die von den Ständen gestellte Mannschaft gebraucht werde. Diesem einzigen wahren und

wesent-

wesentlichen Gleichgewichte im teutschen Reiche soll keinesweges die allen Ständen gebührende Befugniß entgegen stehen, so viele Reichslande an sich zu bringen, als ihnen verliehen werden, oder in rechtlicher Ordnung an sie fallen, oder sonst auf eine den Gesetzen gemäße Art, durch Tausch und andere erlaubte Wege von ihnen erworben werden können; nur solche Stände zerstörten dieses Gleichgewicht, welche einseitige Bündnisse gegen andere errichteten, über Dinge, die nur der Erwegung und Entscheidung aller vorbehalten sind, willkührliche Urtheile sich anmaßten, sogar zu deren bewaffneten Behauptung sich unter einander vereinigten, und solchergestalt allen übrigen eine ganz unbefugte Obergewalt aufdringen wollten.

Nach diesen hier willkürlich und ohne Beweis angenommenen größtentheils unächten Grundsätzen würde das Gleichgewicht der Gewalt im teutschen Reiche fast ganz in der Willkühr der hier sogenannten **Obergewalt**, worunter man den Kaiser zu verstehen scheint, beruhen, und würde das Schicksal der vermeintlich **untergebenen Reichsstände** sehr mißlich seyn. Zum Glück für den conföderirten Staat von Teutschland, hat dessen **gewähltes Oberhaupt** keine andere Obergewalt, als welcher die **Erbfürsten**, die es gewählt, ihm durch die von ihm beschworne Wahlcapitulation aufgetragen haben. Nach solcher beruhet die **gesetzmäßige Obergewalt** nicht bey dem Kaiser allein, sondern für die Gesetzgebung bey dem Kaiser und den Ständen zusammen; in Ansehung der **executivischen Gewalt** allein auf die dazu besonders geordneten Stände. Wenn sie der Kaiser, als solcher, für sich allein, oder als ein dazu nicht verordneter Reichsstand, ausüben will; wenn er seinen schwächern Mitständen Conventionen, nach einseitiger Convenienz, oder widerrechtliche und ihnen nachtheilige Tauschhandlungen abzudringen sucht; wenn er die grösten Reichslande ohne Einstimmung aller dazu gehöriger Erbfürsten und des gesammten Reichs, wi-

 der

der dessen System und positive Gesetze durch ungesetzmäßige Mittel an sich zu bringen sucht, so zerstört er dadurch allerdings das Gleichgewicht des Reichs; so mißbraucht er dadurch die Gewalt, welche die **Wahlfürsten** ihm aufgetragen haben, und alsdann tritt das Recht ein, welches das alte Herkommen, der Osnabrückische Friedensschluß Art. 8. §. 2. und die Wahl-Capitulation Art. 3. §. 6. und Art. 6. §. 4. ihnen zugeeignet haben, Bündnisse unter sich und mit Auswärtigen zu Erhaltung ihrer Rechte und Sicherheit zu schließen; sie schließen solche dadurch nicht gegen den Kaiser und das Reich, sondern gegen einen seine Macht mißbrauchenden Mitstand; sie zerstören dadurch nicht, sondern erhalten das Gleichgewicht; sie dringen niemanden eine unbefugte Obergewalt auf, sondern sie suchen sie nur abzuwenden; sie maßen sich keine willkürliche Beurtheilung über Dinge an, die nur der Erwägung und Entscheidung aller vorbehalten sind, wie diejenigen, welche die grösten Herzogthümer durch einseitige so genannte freiwillige Tauschhandlungen, ohne Wissen und Willen des gesammten Reichs, und dadurch das ganze Reich nach und nach an sich zu bringen suchen; diejenige welche sich gegen solche gefährliche und despotische Absichten gesetzmäßig verbinden, greifen dadurch der wahren teutschen Obergewalt nicht vor, sondern stellen es vielmehr zu derselben Entscheidung; sie rufen sie nur dazu auf, und bis dieselbe erfolget, suchen sie durch dergleichen erlaubte Bündnisse die Integrität und das Gleichgewicht des Reichs zu erhalten; sie werden und müssen niemanden an rechtmäßigen Erwerbungen verhindern, dazu gehören aber oberwiesenermassen keineswegs solche Tauschhandlungen, welche wie die gegen Baiern versucht werden wollende, durch Hausverträge, Reichs- und Friedensschlüsse verboten sind. Die güldene Bulle Cap. XXV.*) befiehlt

*) A. B. Cap. XXV. *Si ceteros Principatus congruit in sua integritate servari*, vt corroboretur

befiehlt ausdrücklich, daß nicht allein die Churfürstenthümer, sondern auch die **Fürstenthümer** des teutschen Reichs unzertrennt bleiben und in ihrer Integrität erhalten werden sollen. So viel andere Reichsgesetze stimmen damit nach den Worten und ihrem Sinn überein, und das ganze Reichssystem beruhet auf diese Grundsätze. Die gesunde Vernunft und die geschichtmäßige Erfahrung beweiset auch genugsam, daß in einem so wie das teutsche Reich verbundenen Freystatt, das aus so vielen mächtigen, mittelmäßigen und schwachen Ständen besteht, außer der an sich wenig würksamen Macht der **Gesetze**, ein wahres Gleichgewicht der Macht zwischen dem Kaiser und Ständen, und den Ständen unter sich, seyn und dadurch erhalten werden muß, daß ein jeder Stand und ein jedes erbfürstliches Haus bey seinen alterblichen Besitzungen erhalten, und die mindermächtige nicht von den Mächtigern durch allerhand zweydeutige von den letztern leicht zu erfindende Mittel verdrungen werden, sonst würde das gesetzmäßige Gleichgewicht bald und oft aufhören und verschwinden, und würden sehr oft die Zeiten und Umstände, welche selbst ein großmüthiger Joseph II. nicht billigen wird und kann, wieder eintreten, da die grösten Churfürsten und Fürsten des Reichs ihrer Länder und Würden despotisch entsetzet, sie in ihren Personen, als ein Churfürst zu Sachsen und ein Landgraf von Hessen, als gemeine Missethäter behandelt, ihre Länder, wie das Herzogthum Mecklenburg, mit Verdrängung eines uralten unschuldigen Fürstenhauses, an unstandesmäßige Personen, als einen Wallenstein, vergeben, oder wie Baiern mit der Oesterreichischen Monarchie verbunden wurden. Wo würde denn das gesetzmäßige Gleichgewicht von Teutschland bleiben, wenn eine solche übergroße Macht als

retur justitia — — — multo magis magnifici Principatus, Dominia, honores et jura Electorum principum debent illaesa servari.

die jetzige Oesterreichische, willkührlich vermehret werden könnte und keinem Reichsstand erlaubt seyn sollte, sich dagegen mit offenen Erklärungen und constitutionsmäßigen Bündnissen zu verwahren? dergleichen ausserordentliche und auswärtige Rettungsmittel, wie zu den Zeiten obgenannter Kaiser eintraten, sind nicht leicht wieder zu erwarten, auch nicht einmal zu wünschen. Mehr ist es der Wohlfahrt und der Ehre der teutschen Nation angemessen, wenn in so gefahrvollen Fällen und Umständen patriotische Fürsten zusammen treten sich dagegen auf eine gesetzmäßige Art öffentlich verbinden, ihre Besorgnisse und Beschwerden durch öffenliche zwar freymüthige, aber anständige und nichts beleidigendes enthaltende Erklärungen darlegen, dadurch großmüthig und rechtschaffen denkenden Fürsten, zu reiflicherer Ueberlegung Gelegenheit geben, und gefährliche, unnöthige, nachhero nicht leicht zurückzunehmende Ausbrüche bey Zeiten zu verhüten suchen. Wenn die vorstehende auf kundbaren Wahrheiten, Billigkeit und Recht gegründete Betrachtungen einige Rücksicht bey dem k. k. Hofe verdienen und erhalten, so wird derselbe nach gleichen Grundsätzen dem k. Pr. Hofe auch nicht verdenken können, wenn dieser den gleichfalls alle Veräusserung der Niederlande ausser dem Hause Oesterreich verbietenden **Barriere-Tractat von 1715 in Erinnerung bringt.** Es kann keinem freien Staate verarget noch verwehret werden, einen solennen und öffentlich bekannten Tractat, wenn er ihn auch selbst nicht geschlossen, anzuführen, und bedarf er dazu keiner **Vollmacht** von den Seemächten, wie in der **Prüfung** (S. 23.) mehr anzüglich als treffend gesagt wird. Indessen bleibt es allezeit den Seemächten überlassen, sich zu seiner Zeit auf die hier vorgelegte Fragen zu erklären, und solche mit der Behörde abzumachen. Genug nicht allein die Seemächte, sonder auch ganz Europa und das teutsche Reich haben ein wesentliches Interesse, daß der Barrieretractat in diesem Punkt unverbrüchlich

beobach-

beobachtet und daß Baiern nicht mit den Niederlanden vertauschet werde.

Da Se. k. M. in Ihrer Erklärung sagen: daß Sie Ihren Reichs-Mitständen eine Association angetragen hätten, weil man aus allen angeführten Umständen vorhersehen könne, daß der Wiener Hof, in seinem Vorhaben, Baiern zu erhalten, beständig verbleiben werde; so wird in der Prüfung (S. 24.) dagegen versichert: daß da alle bisherigen Beweise gegen die Zuläßigkeit eines Tausches von Baiern ungegrünget wären, so würde freilich der k. k. Hof wohl niemals dem Vorhaben entsagen, Baiern über kurz oder lang auf eine oder andere Art zu erhalten, und sich die Befugniß hierzu immer als möglich vorbehalten.

Diese so deutliche Ankündigung des festen Vorsatzes des Wiener Hofes, Baiern über kurz oder lang auf eine oder andere Art an sich bringen zu wollen, ist für Teutschland fürchterlich genug, und beweiset noch mehr die Nothwendigkeit der vom k. Pr. Hofe den Reichsständen angetragenen Association; indessen mag die unpartheyische Welt nach dieser Beantwortung der Wiener Prüfung urtheilen, ob die k. Preuß. Seits gegen das Baierische Tausch-Project angeführte Beweise nicht bestehen bleiben, und da das gesammte Haus Pfalz-Baiern sich noch zu keinem freywilligen Tausch von Baiern verstehen will, sondern die vornehmste Mitglieder desselben sich mit allen Kräften dagegen setzen, so kann man für die Ruhe von Teutschland hoffen, und von der Gerechtigkeit und Friedensliebe des Wiener Hofes erwarten, daß es bey dieser Differenz von Meynungen über die Möglichkeit und Befugniß eines entfernten und noch speculativischen Staats-Projects verbleiben, und iedem Theile frey stehen werde, darüber nach seinen Grundsätzen zu urtheilen.

Da Se. k. M. von Preußen in Ihrer Erklärung ferner anführen, daß Sie mit den Durchlauchtigsten Churfürsten zu Sachsen und zu Braunschweig-Lüneburg

burg einen Unions-Tractat geschlossen, der gegen niemand offensiv sey, der Würde und den Befugnissen Sr. kais. M. nicht zu nahe trete, blos die Handhabung des Reichs-Systems zur Absicht habe, und daher den Wiener Hof weder beunruhigen noch beleidigen könne, wenn er eben die Absichten zu Erhaltung des Reichssystems habe, wie man von der Denkunsart Sr. kais. Maj. erwarten könne; so wird gegen dieses alles in der **Prüfung** (S. 25.) behauptet: dieser Unions-Tractat sey offensiv und gerade gegen Se. kais. Maj. gerichtet, da man durch denselben Ihro ein Recht benehmen wolle, was jedem einzelnen Reichsstande gebühre; der Wiener Hof werde dadurch beleidigt, indem man ihm eigenmächtige und reichsverfassungswidrige Unternehmungen zumuthe, und auf diese Zumuthung die ganze Veranlassung des Unions-Tractats gründe; habe man die in der Erklärung versicherte Meinung von Sr. kais. M. Gerechtigkeitsliebe, so sey der ganze Unions-Tractat ohne Ursach und Endzweck; habe man sie nicht, so solle man sich nicht auf unbestimmte Anklagen von gesetzwidrigen Unternehmungen einschränken, sondern diese Unternehmungen namhaft machen und bebeweisen.

Alle diese übertriebene Beschuldigungen gründen sich auf dem als wahr und erwiesen angenommenen Untersatz: daß das Haus Oesterreich das Recht habe, Baiern nach Belieben einzutauschen. Da man aber k. Pr. Seits das Gegentheil davon in dieser **Beantwortung** erwiesen, so fällt auch der ganze Grund, der in der **Prüfung** dem Unions-Tractat darunter gemachten Vorwürfe weg, und da der Wiener Hof versichert, daß er an keine gewaltsame Acquisition von Baiern gedenke, das gesammte Haus Pfalz-Baiern auch die bisherige Tausch-Anträge abgelehnet oder nicht angenommen hat; so ist der Unions-Tractat blos eine auf künftige mögliche Fälle gerichtete Vorsichts-Maaßregel, zu welcher die verbundene Reichsstände durch das wider den Frieden von Teschen versuchte und noch immer behauptet werdende Tausch-Project genugsam veranlas-

anlasset worden, und wozu sie auch durch ihr unstreitiges Bündnißrecht völlig befugt sind. Wenn sie sich ihres Rechts bedienen, so beleidigen sie Sr. kais. M. keinesweges. Man hat Sr. kais. Maj. Preußischer Seits bishero keiner gesetzwidrigen Unternehmungen beschuldiget und darf sie dahero auch nicht beweisen. Man hat blos ein versuchtes, aber noch nicht ausgeführtes Project gerüget und bestritten; wenn Se. kön. M. und andere Reichsstände darüber anders, als der Wiener Hof, denken, und auf mögliche Fälle ihre Maaßregeln nehmen, so kann diese Differenz von Meinungen und diese Vorsicht von dem Wiener Hofe nicht mit Grunde für Beleidigung und für offensive Maaßregeln ausgegeben werden.

Wenn der k. Pr. Hof in seinen Erklärungen gegründete Beschwerden darüber führet, daß man ihm in den Oesterreichischen Circularschreiben unanständige Vorwürfe von ausgestreuten Unwahrheiten und dergleichen mache; so wird solches in der **Prüfung** (S. 27.) blos damit beantwortet, daß man des Kaisers M. reichsverfassungswidrige Unternehmungen nicht nur durch mündliche Ausstreuungen, sondern auch durch feierliche Declarationen aufbürde; solche Ausstreuungen wären notorische Thatsachen ꝛc.

Diesem Vorgeben muß der k. Pr. Hof nochmals widersprechen, und sich auf das Zeugniß aller Höfe in und ausser Teutschland berufen, daß er nicht mehr gethan, als daß er durch die öffentlich bekannt gemachte Erklärungen denselben seine Meinung über das gegenwärtige oder künftige Tauschproject von Baiern und über die damit verbundene Nothwendigkeit, das Reichssystem zu erhalten, eröfnet. Solchen offenherzigen Erklärungen konnte der Wiener Hof nach Gutfinden widersprechen und sie nach seinen Grundsätzen widerlegen; die unerwiesene Vorwürfe von **Unwahrheiten, Verläumdungen** und **Ausstreuungen** aber sind unter gleichen Höfen, allezeit unschicklich und unanständig, und sollten wenigstens durch bessere Grün-

de, als den allgemeinen Ausdruck von **notorischen Thatsachen**, unterstützet oder beschöniget werden.

Uebrigens können Se. königl. M. dem Urtheil der unpartheiischen Welt gern überlassen, daß dieselbe nach Ihren öffentlichen Erklärungen und dieser Beantwortung der Wiener Prüfung, über die Reinigkeit Ihrer Absichten und die Gerechtigkeit sowohl als die Nothwendigkeit Ihrer genommenen Maaßregeln, wie auch darüber urtheile, ob der geschlossene Unions-Tractat **reichsverfassungsmäßig** sey, worüber auch so viele ansehnliche teutsche Fürstenhöfe, welche nach genommener Einsicht demselben beizutreten kein Bedenken getragen, ihr zuständiges Urtheil dadurch bereits abgelegt haben. Ob derselbe mit seinen angeblichen geheimen Artikeln vorzeiglich sey, solches wird sich zeigen, wenn die Umstände es jemals erfordern werden; der k. Pr. Hof hat keine Ursach davon ein Geheimniß zu machen.

Alles was in der **Prüfung** (S. 29. 30.) gegen den **Beschluß** der könig. Preuß. Erklärung gesagt wird, widerlegt sich von selbst durch die aus dieser Beantwortung leicht fließende **Umwendung** der hier hingeworfenen kurzen Sätze.

Se. k. M. von Preußen können mit Grunde hoffen, daß **Se. allerchristlichste Majestät** Ihren Bemühungen, das Reichssystem zu erhalten Gerechtigkeit widerfahren lassen, und daß wenn schon die Krone Frankreich im Baadner Frieden versprochen, einer **etwanigen** Umtauschung von Baiern nicht zuwider zu seyn, Sie dadurch doch die Verbindlichkeiten des Hauses Baiern gegen sich selbst, und gegen das Reich nicht aufheben noch eine Umtauschung des ganzen Herzogthums Baiern autorisiren wollen, und daß Ihro als Nachbarn und Garant des Westphälischen und Teschner Friedens und des teutschen Reichssystems nicht gleichgültig seyn könne, wenn das letztere, so wie das Gleichgewicht von Teuschland und selbst von Europa durch eine willkührliche Vereinigung des wichtigen Baieri-

schen

schen Kreises mit der schon übergroßen Oesterreichischen Monarchie in eine augenscheinliche Gefahr gesezet würde.

Eben so kann man erwarten, daß der **Rußischen Kaiserin M.** nach gleichmäßigen Grundsätzen, zufolge Ihrer Garantie des Teschnerfriedens und Ihrer großmüthigen Gesinnungen für das teutsche Reich, den demselben so gefährlichen Umtausch von Baiern nicht weiter begünstigen werden, wenn Höchstdieselben durch die nunmehro geschehene Aufklärung der wahren Umstände des 18ten Artikels des Baadnerfriedens überzeugt seyn werden, daß solcher auch nicht einmal einen freywilligen Umtausch von **ganz** Baiern rechtfertige.

Desgleichen kann der k. pr. Hof eben so zuversichtlich dem unpartheiischen Urtheil der sämmtlichen Reichsstände und aller europäischen Höfe den ganzen Streitstand überlassen, und glaubet durch die in dieser Beantwortung gröstentheils urkundenmäßig beigebrachte Beweise überzeugend dargethan zu haben; daß in den dem Frieden von Teschen vorhergegangenen Conferenzen zu Berlin und zu Braunau bereits der Umtausch von halb Baiern vom Wienerhofe in Antrag gebracht, von dem k. Preußischen aber bestritten worden, und also davon allerdings die Frage gewesen; daß wenn nunmehro der Wienerhof solche Frage von der Zu- oder Unzuläßigkeit eines Umtausches nicht verstehen, sondern vielmehr behaupten will, durch seine Entsagung auf alle Ansprüche an Baiern, einen sogenannten freundschaftlichen Umtausch nicht entsaget zu haben, solches durch einen sehr auffallenden Trugschluß, den Entzweck und die Absicht der Contrahenden des Teschnerfriedens, welche bekanntlich auf die Erhaltung von Bayern bey dem Hause Pfalz ging, ganz aufheben und vernichten würde; daß allerdings die pfälzische Hausverträge die Veräusserung von ganz Baiern völlig verbieten; daß die Grundsätze des k. p. Hofes nicht anderst als durch

eine geflissentliche Verdrehung auf den Fall von Baiern angewendet werden können, indem die churbrandenburgische Hausverträge die Vertauschung nicht ausdrücklich verbieten, sie nicht in der Art und Absicht wie die pfalzbaierischen durch Friedensschlüße garantirt sind, und daß, alles bey Seite gesetzt, auch das Churhaus Brandenburg noch niemals an die Veräusserung seines Churfürstenthums gedacht hat, noch denken wird, so wie mit Baiern geschehen soll; daß dem Hause Pfalzbaiern durch den Baadnerfrieden keineswegs vom Reiche nachgegeben ist, das ganze Herzogthum Baiern, zu dessen grösten Nachtheil und Gefährde zu vertauschen, sondern blos die Einwilligung von Frankreich dazu ausbedungen worden; daß also nach allen diesen Vordersätzen, der von dem Wienerhofe verlangende Umtausch von Baiern dem Teschnerfrieden, den darinn garantirten pfalzbaierischen Hansverträgen, der güldenen Bulle, dem Sinn der Wahlcapitulation, und überhaupt dem ganzen Reichssystem schnurstracks zuwiderlaufen, und desselben Sicherheit und Gleichgewicht gänzlich aufheben würde.

So wenig nun in der **Prüfung** (S. 29. 30.) dargestellte kurze Schlußsätze angeführtermaßen erwiesen sind, so fehlsam und unrichtig ist auch die eben daselbst (S. 27.) daraus gezogene ungemessene und heftige Schlußfolge: daß da der Unions-Tractat dahin abziele, die beyden Häuser Oesterreich und Pfalz, wenn sie sich über kurz oder lang zu irgend einem Austausch **einiger ihrer Besitzungen** einverstehen sollten, sie mit den Waffen von der Ausübung dieses ihres Rechts abzuhalten, so sey besagter Unionstractat **offensiv** gegen beide Häuser, streite mit der Grundverfassung des Reichs, dem westphälischen Frieden, der Wahlcapitulation, und besonders der Executionsordnung vom Jahr 1673, nach welcher kein Stand den andern um keiner Ursach willen beleidigen, mit eigner That überfahren, noch **einige**

Con-

Conspiration oder **verbotene Bündniß** wider denselben errichten soll.

Da in der Wiener **Prüfung** keinesweges erwiesen ist, daß die Häuser Oesterreich und Pfalzbaiern ein uneingeschränktes Recht haben, **ganz** Baiern umzutauschen, und in dieser **Beantwortung** vielmehr das Gegentheil dargethan ist, so fällt mit diesem Vordersatz zugleich die darauf gebauete ganze Schlußfolge von selbst weg und verdienet keine weitere Widerlegung. Man kann hier aber nicht unbemerkt lassen, daß der Verfasser der **Prüfung** sich hier, einer geflißentlichen Verdrehung der Streitfragen, eines übereilten Fehlschlusses und hoffentlich wider Wissen seines Hofes, einer **unanständigen Anzüglichkeit** schuldig macht. Er **thut ersteres**, indem er die Beleidigung Sr. kais. M. und des Churhauses Pfalz darinn setzet, daß die Union den Austausch **einiger ihrer Besitzungen** bestreiten wolle, da man doch k. Pr. Seits sich noch nicht über den Umtausch von einigen weniger erheblichen Ortschaften, welche wohl öfters zwischen benachbarten Landesherren ohne große Consequenz vorfallen, erkläret, sondern sich nur gegen einen Umtausch von **ganz Baiern**, oder eines großen Theils gesetzet, weil solches, außer den dawider streitenden Tractaten, das Gleichgewicht und die Sicherheit von Teutschland untergraben würde. Er bestimmt zu **übereilt** den Gegenstand des Unions-Tractats, da er doch nicht wissen kann, wohin, wie weit, und gegen welche Art von Umtausch oder andere Gegenstände derselbe gerichtet sey. Endlich muß es wohl allen patriotischen Ständen von Teutschland auffallen und nicht gleichgültig seyn, wenn der Verfasser einer kaiserl. Staatsschrift, auf ein Bündniß, welches drey der angesehensten Churfürsten unter sich und mit andern hohen Reichsständen, die ihre Pflichten und Rechte kennen, geschlossen, und dessen Innhalt er nicht wissen kann, eine Stelle der Executions-Ordnung von 1673, von der er überdem wissen sollte, daß sie noch nicht ein

Reichs-

Reichsgesetz, sondern nur ein Project ist, anwendet, und daraus der Union die Eigenschaft von Conspiration oder verbotenem Bündniß zu geben sucht. Zu einem solchen beleidigenden Ausfall kann kein Schriftsteller authorisirt seyn. Churfürsten und Fürsten des Reichs, welche sich nach ihrem unstreitigen Bündniß-Recht zur Aufrechthaltung des Reichs-Systems verbinden und Bündnisse machen, die sie, sobalt es nöthig, jederzeit vorzeigen können, die machen keine Conspiration, noch verbotene Bündnisse gegen diesen oder jenen ihrer Mitstände, mit welchen sie nicht als Kaiser, sondern als Reichsstand über gewisse Gegenstände uneinig und nicht gleicher Meinung sind. In dergleichen Fällen sollte der kaiserl. Hof oder seine Schriftsteller nicht dergleichen ungemessene Sprache führen, wenn er sich nicht zur Wiedervergeltung, den Vorwurf von despotischen Absichten und constitutions- auch capitulationswidrigen Unternehmungen, gegen die Integrität der Chur- und Fürstenthümer, und gegen das Bündnißrecht der Reichsstände zuziehen will.

Nachdem der Verfasser der Prüfung sich also mit der vermeintlichen Widerlegung der k. Pr. Erklärung an die europäischen Höfe, nach einer ziemlich undeutschen Uebersetzung, beschäftiget, so erwähnet er nur der an die Stände des teutschen Reichs erlassenen königlichen Erklärung, welche, da sie ausführlicher als jene ist, und fast zu gleicher Zeit erschienen, wohl eher seine Aufmerksamkeit verdienet hätte, und saget nur davon, daß sie keine neue Gründe, sondern nur mehrere erbitterungsvolle Ausfälle gegen den k. k. Hof enthalte. Es ist nicht zu begreifen, wie man dergleichen zu Wienn in einer Erklärung finden könne, welche nach hiesiger Ueberzeugung und dem Urtheil der unpartheiischen Welt, mit aller möglichen Mäßigung geschrieben ist, und darinn man sich gehütet hat, die in dem Circularschreiben des k. k. Hofes bekanntlich gebrauchte, gewiß bitterere

und

und dabey ungegründete Ausdrücke nachzuahmen. Indessen kann und muß man auch dieses dem Urtheil der unpartheiischen Welt überlassen.

Am Ende der Prüfung suchet man aus dem Stillschweigen des Grafen von Romanzow in seinen Berichten und aus anderen Inductionen zu beweisen, daß derselbe den Tauschantrag an des Herrn Herzog von Pfalzzweybrücken Durchlaucht nicht auf eine bedrohende Art gethan habe. Man hat in den k. Pr. Erklärungen das wenige davon aus guten Nachrichten, die man von Zweybrück gehabt und allen Glauben verdienen, gesaget: man könnte diesen Punkt auch leicht noch mehr aufklären, wenn man die zwischen des Herrn Herzogs Durchl. und den Grafen von Romanzow gepflogene Correspondenz, und das schon oben erwähnte an den Ruß. kaiserl. Hof von dem H. Zweybrückischen im Jänner erlassenen Memoire publiciren wollte; man hält aber unnöthig, das Publicum mit diesem Gegenstande länger zu unterhalten, nachdem der Ruß. Kaiserin Maj. in Ihren Circular-Declarationen versichert, daß Sie dem Herzog von Zweybrück keinen andern Antrag als von einem freywilligen Tausch thun lassen, und daß nachdem er solchen abgelehnt, man selben gänzlich fallen lasse. Da nun der Wiener Hof am Ende seiner Prüfung gleichfalls saget: daß es bey der ganzen Sache, um sie entweder zu bewerkstelligen, oder wie es wirklich geschehen, fallen zu lassen, auf nichts anders angekommen, als auf ein von der unumschränkten Willkühr des Herrn Herzogs abhangendes Ja oder Nein, so hoffet man, daß diese endliche Erklärung des Wienerhofes eben so ernstlich gemeynet seyn wird, als die von Ihrer Ruß. kaiserl. M. und daß derselbe niemals weiter an einen solchen freywilligen Tausch gedenken wird, als die Convention vom 3. Jänner 1778. war, von deren Freywilligkeit man damals das Publicum durch das Schreiben des Herrn Churfürsten zu Pfalz an den Herrn Herzog zu Zweybrücken vom 22. Jänner 1778. wel-

ches

ches in der abgenöthigten Anzeige einiger neuen und wichtigen Umstände der Baierischen Erbfolge im December 1778. gedruckt worden, unterrichtet hat. Alsdenn wird zum Glück von Teutschland der ganze bisherige Streit sich bloß auf eine Differenz der Meynungen des Wiener und Berliner Hofes über die speculativische Frage: ob noch jemals ein freywilliger Tausch von Baiern statt haben könne? reduciren, welcher also, so lange das Haus Pfalz-Baiern bey seinen jetzigen großmüthigen Entschließungen verbleibet, keine weitere Folgen haben kann.

Da nunmehro die vornehmsten Umstände von dem neuern Baierischen Tauschprojekt aufgekläret sind, da beyde Theile die Gründe ihres Betragens der unpartheiischen Welt vorgelegt, so mag dieselbe nun urtheilen, ob Se. kön. Maj. von Preußen nicht zureichende Ursach und Veranlassung gehabt haben, Ihre Meinung über dieses neue Tausch-Project, durch so gemäßigte Vorstellungen und Erklärungen sowohl den Europäischen Höfen, als den Reichsständen zu eröfnen, den letztern eine Association zu Erhaltung des Reichssystems, gegen jede Art von Beeinträchtigung anzutragen und mit einigen derselben abzuschließen, und daß also dieses constitutionsmäßige Bündniß, welches zu niemandes Beleidigung abzielt, bloß defensive ist, und keinen Tadel, sondern vielmehr den Beifall von allen wohl- und patriotischdenkenden Höfen und Reichsständen verdienet.

Bayerische Staatsbibliothek München

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Anhang zu den politischen Numern, oder Sammlung aller bisheran erschienenen teutschen Staatsschriften in Betref des Ländertausches und teutschen Fürstenvereins

[S.l.] 1786

Bibl.Mont. 993-1/4#Beibd.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10714288-2
VD18 14382024-003